

## Vermittelnde Konfliktregulierung in segmentärer und funktional-differenzierter Gesellschaft<sup>1</sup>

Justus Heck

### Vorbemerkung

Konflikte sind soziologisch letztlich Widerspruchskommunikationen, die sich ausdifferenzieren, wenn man sie nicht zu unterdrücken oder beizulegen vermag. Dabei differenzieren sie sich nicht im sozialen Vakuum aus, sondern in sozialen Beziehungen und Systemen. Soziale Systeme tolerieren diese Ausdifferenzierung des Konflikts in unterschiedlichem Maße. Grob lassen sich Systeme mit geringem und großem Konfliktpotential unterscheiden. Im Folgenden ziehe ich tribale Gesellschaften beispielhaft als soziale Systeme mit geringem Konfliktpotential heran und zeige, wie sie Konflikte unterdrücken oder auf deren Beilegung hinwirken. Meine These lautet, dass Vermittlungen im Sinne einer Intervention einer neutralen Figur ohne Entscheidungsmacht in segmentären Gesellschaften nach Niklas Luhmann *Rituale* sind.<sup>2</sup> Erst in der funktional-differenzierten Gesellschaft wird strukturell die Vermittlung als *Verfahren* möglich. Dafür erläutere ich den verwendeten Vermittlungsbegriff, zeichne die Konfliktregulierung sowohl in segmentärer Gesellschaft als auch in funktional-differenzierter Gesellschaft nach und arbeite die voneinander abweichenden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie ihre Folgen für Vermittlung im Streit heraus.

### 1 Implizite und explizite Vermittlung in sozialen Systemen

Von „Vermittlung“ in Bezug auf die Konfliktregulierung zu sprechen ist gegenwärtig eher ungewöhnlich, denn dieser Begriff wird durch den der „Mediation“ überlagert. Man hält die Mediation nach US-amerikanischem Vorbild für ein einzigartiges und neues Verfahren. Das hier präferierte, breiter angelegte Vermittlungsverständnis bringt den spontan Intervenierenden, den vermittelnden Richter und die Schlichtung durch Schiedspersonen mit dem im engeren Sinne als Mediation bezeichneten Verfahren unter einen Terminus. In Übereinstimmung mit der einschlägigen (und an Generalisierungen interessierten) Literatur verstehe ich unter Vermittlung, dass ein neutraler Dritter auf eigene Initiative oder fremden Geheiß hin offen oder latent und ohne besondere Entscheidungs- oder Durchsetzungsbefugnisse im Streit von zwei oder mehreren Parteien interveniert mit dem Ziel, einen Kompromiss und/oder eine Versöhnung herbeizuführen.<sup>3</sup> Diese Intervention kann spontan oder von einer Person in einer institutionalisierten Rolle erfolgen. Schlichtungen und Schiedsgerichte, in denen Dritte verbindliche Entscheidungen für die Kontrahenten treffen, fallen nicht unter diesen Begriff und sind dem Modell richterlicher Prozesse oder der Vorgesetztenentscheidung zuzuschlagen.<sup>4</sup> Einen interessanten Sonderfall stellt die Doppelrolle einer

---

1 Teile des Textes stammen aus Heck 2022.

2 Luhmann 2008a[1969].

3 Eckhoff 1967; Gulliver 1977; 1979; Simmel 2006[1908], 124–134.

4 Bei der Abgrenzung zwischen Mediation und Schlichtung rekurriert Kai-Olaf Maiwald (2004) auf das Kriterium, ob die Intervenierenden Vorschläge zur Lösung des Disputs unterbreiten: Mediatorinnen und Mediatoren sei es untersagt, den Parteien Lösungsvorschläge zu machen, während man dies von Schlichtern und Schiedspersonen erwarte. Wie schon Philip

richtenden Person im deutschen Zivilrecht dar. Die Person ist qua Richteramt entscheidungsbefugt und hat zugleich nach § 278 Zivilprozessordnung einen Vermittlungsauftrag. Ich zähle sie als vermittelnde Person, weil sie in der vermittelnden Rolle nicht entscheidet.<sup>5</sup>

Schreiten Dritte mit dem Ziel ein, den Streit zu verhindern oder gütlich beizulegen, hat man eine *explizite Vermittlung* vor sich, deren Varianten je nach gesellschaftlicher Einbettung und dem Institutionalisierungsgrad der Rollen voneinander abweichen. Ich halte die von Michael Barkun eingeführte Unterscheidung von impliziter und expliziter Vermittlung für instruktiv (engl. „implicit“ und „explicit mediation“). Sie erhellt Konfliktvermeidung oder Einigungsprozesse, die praktisch ohne Kommunikation ablaufen, die aber de facto ebenfalls in Kompromiss und Versöhnung münden, *als ob* ein rollenmäßig bestimmbarer Dritter eingesprungen wäre. Eine solche Konfliktvermeidung kennzeichnet segmentäre Gesellschaften oder, allgemeiner formuliert, „gering differenzierte Systeme“<sup>6</sup>. Der Terminus der impliziten Vermittlung macht darauf aufmerksam, dass bei der Konfliktvermeidung das den Streit umfassende System geschont wird, nicht nur der unmittelbare Gegner. Es handelt sich um eine Spielart der Vermittlung, weil das System als „implied third party“<sup>7</sup> fungiert, für dessen friedliche Fortexistenz jedes seiner Mitglieder in der Verantwortung steht. Jedes Mitglied solcher Systeme repräsentiert auch das System selbst. In diesen Kontexten droht die Eskalation des Konflikts immer mehr Mitglieder zu mobilisieren und schließlich das ganze System zu befallen, infolgedessen das alltägliche Leben zum Erliegen kommt. Konflikte sind in derartigen Systemen, in denen implizit vermittelt wird, schwer isolierbar. Das System tritt daher gewissermaßen als vermittelndes Drittes zwischen die (potenziellen) Streitparteien, welche die Folgen ihres Verhaltens für das System antizipieren oder deren Vermeidung bereits internalisiert haben. Die anderen Mitglieder haben gleichfalls die Folgen im Hinterkopf und unterstützen Konflikte deshalb nicht vorbehaltlos, was ein Überspringen des Konflikts auf das gesamte System erschwert.<sup>8</sup>

Der Begriff der impliziten Vermittlung verdeutlicht ferner, warum viele Konflikte gar nicht erst gewagt oder relativ schnell fallengelassen werden. Diese Form der Konfliktregulierung bzw. Vermeidung erfordert keinen Rekurs auf konkrete Dritte, die ihrerseits explizite Anstrengungen unternehmen würden, den Streit beizulegen. Den Begriff der impliziten Vermittlung prägte zwar der Strukturfunctionalist Barkun, Institutionen oder Systeme aber als Drittes zwischen Ego und Alter Ego zu untersuchen, diese Maßgabe teilen andere Soziologen. In der sozialtheoretisch ausgerichteten Debatte zur Soziologie des Dritten unterscheidet man etwa die rollenmäßige Position eines Dritten von etwas Drittem, das als Institution oder System auftritt.<sup>9</sup> Ähnlich charakterisiert Hans-Georg Soeffner internalisierte und übergreifende Normen als vermittelndes Drittes.<sup>10</sup> Ferner beschreibt Erving Goffman Interaktionssysteme auf vergleichbare Weise, denn die Techniken der Imagepflege schonen nicht nur das eigene projizierte Image und das des anderen, sondern ebenso die Interaktion, die unter den Teilnehmenden so kein Befremden verursacht und nicht in einen Konflikt abrutscht.<sup>11</sup>

Soziale Systeme tolerieren Konflikte in unterschiedlichem Maße: Während „kleine“ oder gering differenzierte Systeme eher konfliktrepressiv agieren, lassen „große“ oder hochdifferenzierte Systeme

---

Gulliver (1979) betonte, sind die Grenzen dessen, was einen Lösungsvorschlag ausmacht und wer die Autorenschaft dafür übernimmt, fließend. In der mediatorischen Praxis besteht nach meinen Recherchen die Möglichkeit, Lösungen zu nennen, aber die Autorenschaft den Parteien zuzuschreiben; ganz abgesehen davon, dass Praktizierende wissentlich gegen dieses Verbot verstoßen. Aus diesem Grund eignet sich das Kriterium der Lösungsvorschläge aus meiner Sicht nicht dafür, Mediation und nicht bindende Schlichtungen als verschiedenartige Konfliktbearbeitungen zu behandeln. Abgrenzungen von Gerichtsverfahren, Duellen oder bilateralen Verhandlungen ohne Drittenintervention wären stärker zu betonen.

5 Heck 2017.

6 Heck 2022, 92–120.

7 Barkun 1968, 106.

8 Luhmanns Definition nach entspricht der Konflikt einer Widerspruchskommunikation, die weiter zum Thema wird und die sich – bei ungebremstem Verlauf – sachlich, sozial und zeitlich ausdifferenziert (Heck 2022, 16–38).

9 Fischer 2008; 2022.

10 Soeffner 2011, 300.

11 Goffman 1989[1967], 5–45; 113–136 – Interaktionssysteme sind nicht gering differenzierte, sondern undifferenzierte Systeme (Kieserling 1999, 32–61).

mehr Konflikte zu und wenden Entscheidungsmechanismen an, die ohne die Zustimmung Betroffener auskommen. Als gering differenziertes System par excellence gilt der Soziologie die segmentäre, also tribal organisierte Gesellschaft, wohingegen die „moderne“, d. h. funktional-differenzierte Gesellschaft ein hochdifferenziertes System sondergleichen darstellt.<sup>12</sup> Die Toleranzspanne sozialer Systeme bringt Luhmann auf den Punkt: Gering differenzierte Systeme verfügen über ein geringes Konfliktpotential, hochdifferenzierte über ein großes.<sup>13</sup> Ihr Differenzierungsgrad hat nämlich Einfluss auf die Art und Weise, wie solche Systeme mit Streit umgehen. Den meisten gering differenzierten Systemen ist zum Beispiel ein Gerichtsverfahren fremd, während es in hoch differenzierten Systemen ungewöhnlich wäre, alle denkbaren Konflikte generell zu unterdrücken. Das liegt unter anderem daran, dass sich Umfang und Modus ändern, in dem sich soziale Kontrolle durch Rollenbeziehungen vollzieht.<sup>14</sup> Dies bildet den Ausgangspunkt für die hier vertretene These, dass gering differenzierte Systeme wie Stämme oder Dörfer konfliktrepressive Systeme sind, die im Konflikt als implizites Drittes vermitteln. Die implizite Mediation übersetzt sich in einen noch näher zu erläuternden Mechanismus sozialer Kontrolle, der schon vor Ausbildung negativer Reziprozität<sup>15</sup> greift und den man für die Analyse von Konfliktregulierungsformen zu berücksichtigen hat.

Selbstredend wird nicht jeder Streit im Keim erstickt, und so sind viele selbsttätige Abläufe der Streitbeilegung in segmentären Gesellschaften verbürgt. Johan Galtung entwarf eine entsprechende Liste, allerdings ohne deren gesellschaftliche Einbettung zu bedenken.<sup>16</sup> Dagegen schließe ich an Luhmanns Arbeiten zur Konfliktbearbeitung an und reflektiere die gesellschaftlichen Bedingungen der Vermittlung, wie von Luhmann angemahnt, denn bedenklich sei, „wenn man ethnologisches Material mit empirischen Analysen moderner Schlichtungsverfahren gemeinsam abhandelt, ohne die völlig verschiedenen strukturellen Kontexte gebührend in Rechnung zu stellen“<sup>17</sup>. Luhmanns Forschung legt die These nahe, dass Vermittlungen in segmentären Gesellschaften vor allem *Rituale* sind. In hochdifferenzierten Systemen trifft man zwar ebenfalls ritualhafte (vermittelnde) Konfliktbeilegung an, aber hier werden Vermittlungen strukturell als *Verfahren* möglich.

Worin weichen nach Luhmann Ritual und Verfahren voneinander ab?<sup>18</sup> Der Kern liegt in der Frage, ob die Konfliktregulierung ihrem Ende nach offen ist. Kommt in Betracht, sich *nicht* zu einigen? Wird es gesellschaftlich akzeptiert und mobilisiert es Mithilfe, wenn man unnachgiebig bleibt? Damit sind weitere Fragen verknüpft, und zwar inwiefern sich Mechanismen der Konfliktbearbeitung vom gesellschaftlichen Kontext lösen und sich als „ausdifferenziert“ und „autonom“ erweisen. Im Anschluss an Überlegungen Luhmanns stufe ich Vermittlungen, Verhandlungen oder Wettbewerbe in segmentären Gesellschaften als Rituale ein, die kein offenes Ende kennen, sondern eine friedliche, konsens- oder kompromissförmige Lösung nahelegen. Vermittlungen als Verfahren hingegen sind ihrem Ergebnis nach offen, nicht oder

12 In der Soziologie ist die Unterscheidung zwischen segmentärer und moderner bzw. funktional-differenzierter Gesellschaft grundlegend. Diese Differenz liegt klassischen Abhandlungen zugrunde, wie etwa Ferdinand Tönnies' „Gemeinschaft und Gesellschaft“ (Tönnies 1926[1887]) oder Émile Durkheims „De la division du travail social“ (Durkheim 1999[1893]). Autorinnen und Autoren, die diese oder ähnliche Unterscheidungen nutzen, teilen die Prämisse, dass die Systemdifferenzierung für die Konfliktbearbeitung und die Möglichkeiten sozialer Kontrolle von entscheidender Bedeutung sind (Heck 2022, 92–120).

13 Luhmann 1975.

14 Soziale Kontrolle als das „Hinwirken auf die Erfüllung von Verhaltenserwartungen“ (Luhmann 2008b[1972], 282–286) begreife ich nicht ausschließlich als Reaktion auf die Abweichung von Normen (Black 1990; Horwitz 1990). Die Definition sozialer Kontrolle als Reaktion auf Normabweichung übersieht zwei entscheidende Aspekte. Erstens verhindern Sanktionsdrohungen oder absehbare negative Folgen Abweichungen. Deswegen ist Kontrolle bereits am Werk, wenn gar nicht abgewichen wird. Außerdem kann zweitens eine Abweichung geheim gehalten werden und erwünscht sein, nicht die Befolgung.

15 „Negative Reziprozität“ kann man aus soziologischer Sicht verschiedentlich interpretieren. Grob ließen sich ein frühes Stadium der Entstehung des Konflikts oder ein spätes der Eskalation abgrenzen, von denen ich hier an zweites anschließe. Der soziologische Konfliktbegriff nach Luhmann und Anschlussüberlegungen zur Ausdifferenzierung bzw. der Eskalation von Konflikten böten eine disziplinenübergreifende Folie, mit der sich Begriffe wie „negative Reziprozität“ theoretisch klären und empirische Phänomene kontrolliert beschreiben lassen.

16 Galtung 1965.

17 Luhmann 1995[1993], 160.

18 Luhmann 2008a[1969], 38–53; 57–135.

signifikant geringer vom sozialen Kontext überschattet und beruhen auf gesellschaftlich gestützten Alternativen wie etwa das streitig geführte Gerichtsverfahren. Weil verfahrensförmige Vermittlungen der Gegenwart wesentlich weniger auf die durch den sozialen Kontext induzierte Nachgiebigkeit zu setzen imstande sind, müssen sie eine freiwillige bzw. ungewollte Einigung aus der (Vermittlungs-)Situation selbst entwickeln.

## 2 Ritualhafte Vermittlung in segmentärer Gesellschaft

Wie Konflikte in der segmentären Gesellschaft reguliert werden, enthält aus vielerlei Gründen lehrreiches Material. Für die hier verfolgten Argumentationsziele dient ihr Studium als Beispiel für die These, dass (gering differenzierte) Systeme als implizite Dritte fungieren, unabhängig davon, ob konkrete Personen schlichtend intervenieren oder nicht. Die Funktion von Mechanismen der Konfliktregulierung und gerade von solchen, in denen Personen schlichtend eingreifen, ist vor diesem Hintergrund zu betrachten. Damit schließe ich zugleich an die Debatte an, wem das Befriedungspotential zuzurechnen ist, welches segmentäre Gesellschaften aufweisen: dem übermächtigen Dritten oder der Gesellschaft?<sup>19</sup> Trotz strukturell induzierter Konfliktvermeidung zeigen sich bei näherem Hinsehen zwei Vermittlungsrollen: Die eine wird in Versammlungen spontan übernommen, die andere institutionell übertragen. Wer sich als Dritter eignet, unterliegt nicht dem Zufall, sondern hängt von der gesellschaftlichen Struktur ab.

Als segmentäre Gesellschaft bezeichnet Luhmann einen interaktionsnahen Typ gesellschaftlicher Organisation, der sich über Verwandtschafts- oder Nachbarschaftsbeziehungen konstituiert,<sup>20</sup> auch als akephale Gesellschaften oder „stateless societies“ geläufig.<sup>21</sup> Selbige verfügen über keine Spitze, kein Zentrum, das bei Zerwürfnissen entscheidet. Dies hat, vorwiegend in der Rechtsanthropologie, ein an Hobbes geschultes Denken befremdet. Hobbes' Antwort auf die Frage, wie soziale Ordnung möglich sei, setzt auf die staatliche Durchsetzbarkeit von Normen. Von daher haben Autorinnen und Autoren der Anthropologie und Rechtsethnologie nach den Pendanten zum Recht westlicher Prägung gesucht, bis sie schließlich mithilfe in eigener Feldforschung gewonnener empirischer Daten die Eigentümlichkeit archaischer Ordnung zu fassen bekamen.<sup>22</sup> Ein Hauptgenerator von Ordnung liegt in diesen Gesellschaften nicht in einem staatlichen Erzwingungsstab, sondern in der *sozialen Kontrolle durch eigene andere Rollen*. Eine derartige Form sozialer Kontrolle bringt die enge Verwobenheit der Mitglieder und die geringe Konflikttoleranz segmentärer Gesellschaft auf den Begriff. Darüber hinaus lässt sie die Bedingungen hervortreten, unter denen sich die archaische Vermittlung vollzieht.

Auf Verwandtschaft basierende Gesellschaften konstruieren gleiche Teilsysteme oder Segmente, die sich leicht abspalten oder in größeren Segmenten zusammenfinden, etwa in Stämmen oder Dörfern.<sup>23</sup> Soziale Bande sind in allen Angelegenheiten, also auch in Streitfällen, maßgebend. Für die aufeinander angewiesenen Mitglieder solcher Segmente gilt: „No man can hope to keep his head above water if he does not have the approval and support of his neighbors and kinsmen“<sup>24</sup>. Das Überleben des Einzelnen hängt

19 Andrea Holtwick-Mainzer (1985, 102 f.; 110 f.) unterstreicht in „Der übermächtige Dritte“ die Relevanz der Sozialstruktur für die Konfliktbearbeitung, ohne die hier vertretene These zu verfolgen. Stattdessen ordnet sie in ihrer lesenswerten Dissertation – die noch vor dem Mediationsboom entstand – das Befriedungspotential der Gesellschaft dem rollenmäßig bestimmten Dritten zu, der titelgebend wird.

20 Luhmann 1998, 634 f.; 2008b[1972], 148.

21 Roberts 1979, 115 f.; Spittler 1980a; 1980b.

22 Roberts 1979, 184 f.; Wesel 1985.

23 Nicht nur die Verwandtschaft, sondern auch das Prinzip der Territorialität „segmentiert“. So stehen sich bei dorfübergreifenden Konflikten die Dorfbewohner bei, unabhängig von der Frage, wie nah sie tatsächlich verwandt sind. Primär segmentäre Differenzierung schließt Über- und Unterordnungsverhältnisse zwischen den Segmenten nicht aus. Mit anwachsender Komplexität der Gesellschaft und fortschreitender Subsystembildung, die „mehrere hunderttausend Personen einbeziehen kann“ (Luhmann 1998, 637), entstehen nach und nach Über- und Unterordnungsverhältnisse und im engeren Sinne politische Herrschaft. Solche Entwicklungen laufen auf eine neue Stufe gesellschaftlicher Differenzierung zu. Im Zuge der soziokulturellen Evolution markieren aber erst stratifizierte Gesellschaften und Hochkulturen eine dauerhafte und hierarchische Organisation der Gesellschaft.

24 Moore 1973, 738.

von den anderen Stammesmitgliedern und das des einzelnen Stammes von anderen Stämmen ab. Die Gründe dafür liegen einerseits in dem geringen Grad der Naturbeherrschung sowie andererseits in der Gefahr gewaltsamer Auseinandersetzungen und Fehden. Die Abhängigkeit voneinander spiegelt sich in einer, verglichen mit der modernen Gesellschaft, geringen Rollendifferenzierung. Denn dieselben Menschen haben in verschiedenen Rollen miteinander zu tun, wodurch die Rollen von anderen Rollen derselben Person kaum trennbar sind. Bei Siegfried Ferdinand Nadel heißt dieses für segmentäre Gesellschaften typische Phänomen „summation of roles“<sup>25</sup>. Die Rollenbeziehungen, so Luhmann, sind funktional diffus. Daraus resultiert eine „reduced separability of relationships“<sup>26</sup>. Die Rollenträger sind durch Verwandtschaft, Klanmitgliedschaft, Zugehörigkeit zu einem Wohnverband und durch ihr Alter miteinander verflochten. Max Gluckman bezeichnet solche Beziehungen als „multiplex relationships“ im Gegensatz zu (modernen) simplexen Beziehungen.<sup>27</sup>

Abweichungen von Rollenerwartungen oder renitenter Streit erwachsen unter der Bedingung kompakter Betroffenheit der gesamten Person und des ganzen Stammes. Selbst wenn man nicht präzise feststellen kann, ob überhaupt eine Normverletzung vorliegt und beabsichtigt wurde,<sup>28</sup> taugt sie dazu, Konsequenzen für die eigenen anderen Rollen nach sich zu ziehen. Trotz des Sachverhalts der askriptiven, nicht wählbaren und nicht per Leistung erreichbaren Rollen schließen solche Gesellschaften den Genuss von Privilegien oder das Erleiden von Sanktionen nicht aus. Die Erwartungserfüllung in der einen Rolle korreliert mit dem Erfolg und den Privilegien, die in anderen Rollen zugebilligt oder vorenthalten werden. Luhmann führt ein Beispiel von Nadel an: „Wer sich wirtschaftlich nicht selbstständig zu machen versteht, dem wird die Vernunft des politischen Urteils abgesprochen; wer als Nachbar Hilfe verweigert, findet als Zeuge keinen Glauben“<sup>29</sup>. Und weiter: „Ein Mann, dem die Erziehung seiner Söhne mißlingt, kann bei den Nupe nicht hoffen, sozialen Rang und politischen Einfluß zu gewinnen. Wer als Bauer faul und erfolglos war, hat bei den Nuba keine Chance, Priester zu werden“<sup>30</sup>. Ob man eine Erwartung enttäuscht, überlegt man sich unter diesen Umständen zweimal und handelt lieber konform.<sup>31</sup>

Neben den funktional-diffusen Rollenbeziehungen formieren komplexe Tauschbeziehungen innerhalb und zwischen den Segmenten tribale Gesellschaften.<sup>32</sup> Die Tauschbeziehungen charakterisiert anders als Vergeltungsaktionen das Merkmal *positiver* Reziprozität. Gaben werden getauscht oder (ring-)verschenkt, darunter Frauen, Gelegenheitsüberschüsse, Muscheln, Schweine oder Feste. Tauschbeziehungen stehen für die Abhängigkeiten einzelner Stammesmitglieder voneinander und beeinflussen die Gruppenloyalitäten. Patriarchal organisierte Stämme pflegen beispielsweise den Brauch, eigene Frauen zu verschenken und zugleich Frauen aus anderen Dörfern oder anderen Stämmen zu heiraten. Indem der tribale Frauentausch Kreuzverbindungen (engl. „cross-cutting ties“) stiftet, werden Segmente aneinandergebunden. Die Verheiratungspraxis hat zur Konsequenz, dass auf beiden Seiten nahe Verwandte stehen, die in Konflikten ein Interesse an einer Einigung und kein Interesse an Eskalation haben.<sup>33</sup> Denn jene, welche die Hand gegen nahe Verwandte erheben, haben mindestens mit übernatürlichen Sanktionen zu rechnen.

Die Normen archaischer Gesellschaften präjudizieren keineswegs das Ergebnis eines Streits,<sup>34</sup> denn sie sind ungeschrieben, nicht hinreichend abstrakt oder zu vage und inkonsistent.<sup>35</sup> Ferner fehlen

25 Nadel 1963[1957], 63–67.

26 Nadel 1963[1957], 66.

27 Gluckman 1955, 18 f.

28 Luhmann 1995[1993], 253.

29 Luhmann 2008b[1972], 283.

30 Luhmann 2008b[1972], 283.

31 Dies gilt, solange man nicht ein Stadium erreicht, das ein Sprichwort treffend umschreibt: „Ist der Ruf erst ruiniert, lebt es sich ganz ungeniert“. Das setzt freilich eine soziale Generalisierung voraus, die den Umgang mit den so Reputierten bestimmt. Siehe auch Pierre Bourdieu über die scham- und ehrlosen *imahbal* (Bourdieu 2012[1972], 11–47).

32 Gouldner 1960; Luhmann 1998, 649 f.; Mauss 2007[1925].

33 Colson 1953; LeVine 1961, 13; Roberts 1979, 55 f., Spittler 1980b, 19.

34 Gulliver 1963, 253; Luhmann 2008b[1972], 149.

35 Spittler 1980b, 12 f.

formalisierte Verfahren, mithilfe derer „gegenwärtig festgestellt werden könnte, was die *Vergangenheit* war und was die *Zukunft* sein soll“<sup>36</sup>. Als basale normativ-erwartende Reaktionsweise sieht das archaische Recht Vergeltung vor.<sup>37</sup> Wenngleich segmentäre Gesellschaften empirisch vielgestaltig sind, scheint gesichert, dass Rache nicht sofort und nicht immer geübt wird.<sup>38</sup> Neben der gewaltsamen Selbsthilfe stehen weitere selbsttätige Abläufe der Konfliktbearbeitung zur Verfügung wie die Anrufung übernatürlicher Kräfte, Gesangs-, Percussion- oder Lästertwettbewerbe, Verbannung, Vermittlung und Sezession.<sup>39</sup> Vornehmlich die Vermittlung steht dabei für einen nachgiebigen Erwartungsstil, demgemäß Widersacher nicht nur auf Rache verzichten, sondern zudem auf einen Teil ihrer Ansprüche. Gerade die implizite wie explizite Vermittlung dient dazu, Vergeltung zu deautomatisieren.<sup>40</sup>

Die Konzentration auf Wege und Mittel der Streitbeilegung sowie die Analyse archaischer Gesetze und Normen läuft Gefahr, aus den Augen zu verlieren, dass trotz der berüchtigten Blutrache ein hoher Grad an Bereitschaft herrscht, einzuliegen, mithin im Streit oder vor der Artikulation des Dissenses nachgiebig zu sein. Denn die Vorhersehbarkeit negativer Folgen für den Einzelnen und für das betroffene Segment demotiviert Konflikte schon *ex ante*.<sup>41</sup> Hier liegt der fundamentale Mechanismus, der die soziale Ordnung segmentärer Gesellschaften in puncto Konfliktbearbeitung absichert. Unter diesen Umständen werden die meisten Auseinandersetzungen gar nicht erst gewagt und damit unterdrückt. Bei Abweichungen steht keineswegs automatisch fest, dass man sich rächt. Die Rollenabhängigkeiten diktieren den Umgang selbst mit schwersten Vergehen wie Mord und Totschlag. Emrys L. Peters illustriert am Beispiel von Beduinenstämmen in Libyen, wie man innerhalb von Gruppen und zwischen benachbarten Gruppen mit Mordtaten verfährt.<sup>42</sup> Der Mörder eines nahen Verwandten muss nicht selbst mit dem Tod rechnen. Seine Strafe besteht im Entzug von Achtungserweisen und einer zeitweiligen Exklusion. Der Mord an einem Gruppenmitglied der Nachbarschaft zieht keine Fehde nach sich. Die Sache schafft man über „geordnete“ Rache („a life for a life“) oder Blutgeld aus der Welt.

Mit zunehmender Komplexität der Gesellschaft verlieren implizite Mediation und soziale Kontrolle an Verlässlichkeit.<sup>43</sup> Für die Konflikte folgt dann, dass sie nicht *ex ante* durch Rücksicht auf andere eigene Rollen unterdrückt, sondern irgendwie manifest werden. Konflikte bahnen sich dort an, wo zwei Parteien den Standpunkt der jeweils anderen Seite verneinen und auf ihrem Nein beharren. Die Angemessenheit von Geschenken, Kompensationen oder Vergeltung wird voneinander abweichend interpretiert.<sup>44</sup> Der eine fordert die Zahlung einer Ziege als Kompensation für eine Beleidigung, der andere verweigert die Zahlung und leugnet die Beleidigung. Der eine beansprucht Land für sich, was ihm nach der Erbfolge zustünde, das freilich ein Verwandter kultiviert und der nicht daran denkt, es herzugeben.<sup>45</sup> In solchen Fällen wird explizit vermittelt. Als explizite Vermittlung bezeichnen Rechtsanthropologen zwei Streitbeilegungen, die via Kommunikation den Streit beizulegen oder zu entscheiden suchen. Auf der einen Seite spricht Philip Gulliver von Verhandlungen und Vermittlungen, auf der anderen von gerichtsähnlichen Verfahren.<sup>46</sup> Um Erwartungen Nachdruck zu verleihen, müssen die Kontrahenten hier wie dort den Beistand ihrer Verwandten mobilisieren. Verhandlungen und Vermittlungen geschehen daher „between the disputants, each assisted by socially relevant supporters, representatives and spokesmen“<sup>47</sup>. Vermittlung rangiert hier als Unterkategorie der Verhandlung, weil der Vermittler nicht selbst dafür Sorge trägt, dass der Kompromiss durchgesetzt wird.

36 Luhmann 2008b[1972], 154.

37 Luhmann 2008b[1972], 155.

38 Roberts 1979, 116.

39 Roberts 1979, 53 f.

40 Wesel 1985.

41 Barkun 1968, 94 f.; Nadel 1963[1957], 63–67.

42 Peters 1967, 264 f.

43 Barkun 1968, 117 f.; 147 f.

44 Spittler 1980a.

45 Gulliver 1963.

46 Felstiner 1974; Gluckmann 1955; Gulliver 1969b, 17.

47 Gulliver 1969b, 17.

Resultat dieses Typs kommunikativer Streitbeilegung sei „some mutually acceptable, tolerable resolution of the matter in dispute, based on the assessed or demonstrated strengths of the parties“<sup>48</sup>.

Gulliver betont, dass in allen segmentären Gesellschaften verhandelt und vermittelt wird, während eine mit Entscheidungsgewalt ausgestattete Position voraussetzungsvoll und daher lediglich in komplexeren Herrschaftsformationen vorfindlich ist.<sup>49</sup> Was zudem gegen die Auffassung spricht, die gerichtsähnliche (Entscheidungs-)Verfahren für realistisch hält, lässt sich als *Äquifinalität tribaler Streitbeilegung* beschreiben. Sowohl in der Verhandlung als auch in einem gerichtsähnlichen Prozedere geht es um Versöhnung der Gegner.<sup>50</sup> Luhmann notiert, dass sich die Streitbeilegung um das Suchen von „lebens- und durchsetzungsfähige[n] Arrangements“<sup>51</sup> dreht. Die Streitparteien müssen ihre künftige Lebensführung miteinander und in Abhängigkeit voneinander einrichten.<sup>52</sup> Dazu bedarf es einerseits der Zustimmung beider Seiten zur Konfliktlösung und andererseits ihrer Kooperation nach der Verhandlung. Gerichtsähnlichen Verfahren sind daher Grenzen gesetzt, und häufig scheint es sich um Vermittlungen zu handeln, die lediglich in der Machtfülle des Dritten differieren. Die Ähnlichkeit von Vermittlungen zu Gerichtsverfahren nimmt zu, wenn intervenierende Dritte mit großer Autorität, Prestige und Macht ausgestattet sind und wenn Streitfälle anhängig sind, in denen eine Entscheidung gegen eine Seite ergeht,<sup>53</sup> wobei selbst „übermächtige Dritte“ bei festgestellter Schuld in der Verhandlung der „Rechtsfolgen“ auf die Zustimmung der unterlegenen Seite angewiesen sind.<sup>54</sup>

Warum sowohl heutige Gerichts- als auch Vermittlungsverfahren in einfachen segmentären Gesellschaften undenkbar sind, möchte ich nochmals begründen. Die Funktion der Vermittlung begreift Luhmann übereinstimmend mit obiger Diagnose gesellschaftlicher Strukturen: „Segmentäre Gesellschaften einfacherer Art kamen mit Streitschlichtungsrollen aus, deren wesentliche Funktion darin bestand, den latent vorhandenen Kontext von Rollenrücksichten zu aktivieren“<sup>55</sup>. Eine Vermittlung frischt also die Überzeugung auf, dass man der anderen Seite täglich über den Weg läuft und ein anhaltender Streit verheerende Folgen für den Stammesfrieden hätte. Deshalb bezeichnet André Kieserling diese Form von Rücksicht – im Unterschied zur modernen Gesellschaft – als *Rücksicht durch Integration von Gesellschaft und Interaktion*.<sup>56</sup> Segmentäre Gesellschaften produzieren daher weder im Falle von Vermittlungen noch von gerichtsartig anmutenden Verfahren eine Ausdifferenzierung oder Autonomie gegenüber ihrer gesellschaftlichen Umwelt.<sup>57</sup> Hier gehe es allein, wie gesehen, „um lebens- und durchsetzungsfähige Arrangements“; im Verfahren werde „der Gesichtspunkt des lokal Konsensfähigen eingebracht, und die streitenden Parteien werden mit der Frage konfrontiert, wie sie ihre weitere Lebensführung im Ort einrichten wollen“<sup>58</sup>. Unter den Streitprinzipalen und ihren Unterstützern arbeiten die Vermittler das lokal Konsensfähige heraus, das heißt, die Isolierung einer Partei und eine gewaltsame Durchsetzung ist weder möglich noch nötig. Das lokal Konsensfähige schließt die gesellschaftliche Akzeptanz des Vermittlungsergebnisses ein. Insofern stellt sich hier nicht die Frage, warum der Verlierer akzeptiert, und so wird verständlich, dass Richterfiguren keine richtenden Personen im modernen Sinne sind, sondern (mächtige) Schlichter.

48 Gulliver 1969b, 17. – Gerichtsähnliche Mechanismen nehmen bei Gluckman (1955, 35 f.; 1965, 183 f.) einen prominenten Platz ein. Siehe auch Holtwick-Mainzer 1985.

49 Gulliver 1969a, 23; Roberts 1979, 166.

50 Gluckman 1955, 55; 78. – Gluckman unterstreicht, es sei nicht nötig, die soziale Beziehung (auch) zu Fremden zu erhalten. Gluckman hat also mit der Sozialstruktur der Lozi eine Gesellschaft vor Augen, die ihren Umgang mit Fremden verfeinert hat.

51 Luhmann 1995[1993], 160.

52 Luhmann 1995[1993], 160.

53 Holtwick-Mainzer 1985, 135–164.

54 Holtwick-Mainzer 1985, 141.

55 Diese Formulierung stammt aus einem unveröffentlichten Manuskript Luhmanns, das mir André Kieserling (Universität Bielefeld) dankenswerterweise zugänglich machte.

56 Kieserling 1999, 276.

57 Luhmann 2008a[1969], 72.

58 Luhmann 1995[1993], 160.

Jede Vermittlung mit dem Ziel eines lebens- und durchsetzungsfähigen Arrangements benötigt zwingend die Zustimmung beider Kontrahenten. Indes bleibt damit ungeklärt, wie die latenten Rollenabhängigkeiten aktiviert und die Kompromissbereitschaft hergestellt werden. Die Antwort darauf hat man wiederum bei denjenigen zu suchen, welche den Widersachern beistehen. Das Konfliktgeschehen liegt meistens in ihren Händen. Durch das Sich-Einschalten von Nachbarn, Verwandten und anderen Fürsprechern vergrößern sich die Rollenabhängigkeiten *zwischen den und innerhalb der Streitparteien* beträchtlich. Gulliver sieht sie einen „nicht-gewaltsamen Zwang“ ausüben sowohl auf die gegnerische Partei als auch auf die eigenen Reihen. Der nichtgewaltsame Zwang macht das kommunikative Innenleben expliziter Vermittlung aus. Darunter versteht Gulliver

appeals to past precedents, and to custom established by the ancestors; appeals to right behavior, and especially right behavior to close associates (near agnates, age-mates); threats of disapproval and ostracism, and promises of approval, fellowship and cordiality; threats to curtail rights and privileges, and offers to maintain or even increase them; appeals, both emotional and practical, to the cause of group unity<sup>59</sup>.

Nichts anderes praktizieren diejenigen, die im engeren Sinne als Vermittelnde agieren. Eine Technik für institutionalisierte Vermittlerrollen besteht zusätzlich darin, die Kooperationsverpflichtung der Parteien zu übertreiben. Sie manipulieren womöglich die mündlich tradierten Verwandtschaftsbeziehungen dahingehend, dass die Streitparteien näher verwandt erscheinen und sich dadurch stärker verpflichtet fühlen, auf eine Einigung hinzuarbeiten.<sup>60</sup>

Vor dem Hintergrund multiplexer Beziehungen erlangen Drohungen und Versprechungen grundsätzlich Glaubwürdigkeit, weil man weiß, dass sich nicht wenige der Beteiligten wieder über den Weg laufen und im Alltag voneinander nach wie vor abhängig sein werden. Eine Einigung gilt als vorzuziehende Option, weil damit den Bräuchen, Vorfahren, Normen und der Moral Genüge getan wird. Sie spricht weder Privilegien ab noch gefährdet sie die Einheit der Gruppe. Sollte der Streitprinzipal zum Problem werden, ist seine Seite in der Lage, den Abtrünnigen über das Vorenthalten von Tauschgütern, das Einfordern von Zahlungen oder die Verbannungsdrohung zu disziplinieren. Die Tatsache, dass man sich nicht verständigt hat, macht für alle den Entzug von Privilegien und Achtungserweisen unausweichlich. Beide Parteien werden sich nicht als Feinde behandeln, solange die Verbündeten ihre Bündnispflichten erfüllen. Durch ihr treues Mittun werden Beistandspflichten abgeleistet und angehäuft. Als Unterstützer darf man selbst auf Hilfe bei streitigen Vorkommnissen hoffen. In der Stärke, den Konflikt durch multiplexe Beziehungen und Rollenabhängigkeiten zu bändigen, liegt aber zugleich eine Schwäche: Kommt es zur Selbsthilfe, sind viele Personen involviert, die ihrerseits um Beistand im Kampf bitten werden.

Neben der gewaltsamen Selbsthilfe begegnet die Sezession als Alternative zum Kompromiss. Abgesehen von kriegerischen Stämmen, die diesbezüglich keinen Verzug akzeptieren,<sup>61</sup> darf man davon ausgehen, dass das Risiko der gewaltsamen Selbsthilfe oder der Sezession in Vermittlungen mitschwingt und dort gewissermaßen produktiv genutzt wird. Die Kontrahenten sind mit der Frage konfrontiert, ob sie für Krieg oder Frieden, für die Fortsetzung oder den Abbruch der Tauschverhältnisse optieren wollen. In der Schilderung einer Vermittlerfigur der Ifugao, einer Ethnie auf Nord-Lozun (Philippinen), heißt es bei E. Adamson Hoebel über den *monkalun*, dass dieser den Beklagten nie vergessen lasse, „daß der Speer für ihn geputzt und geschärft worden ist und er täglich mit dieser Gefahr zu leben hat“<sup>62</sup>. Würde eine Seite sich der Selbsthilfe bedienen, werden Fehden heraufbeschworen, welche die Tauschbeziehungen unterbrechen und wiederkehrende Kampfhandlungen initiieren. Eine Sezession wäre einzig dann eine Option, wenn eine Seite geschlossen den Wohnort verlässt, beide Konfliktparteien groß genug bleiben, auf sich allein gestellt zu überleben, und die natürliche Umwelt sich nicht zu lebensfeindlich gebärdet. Die Realisierung solcher Alternativen dürfte in kleinen Stämmen demnach relativ unwahrscheinlich sein,

59 Gulliver 1963, 275.

60 Barkun 1968, 127 f.

61 Roberts 1979, 165 f.

62 Hoebel 1968[1954], 145.

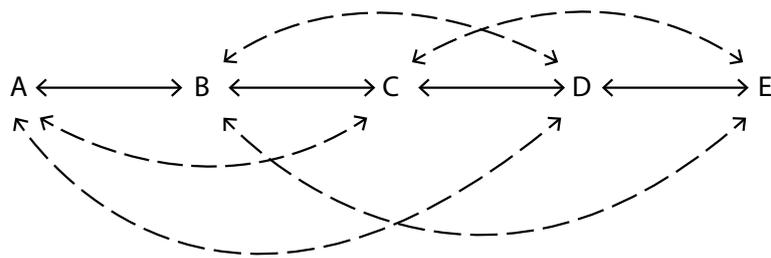


Abb. 1. Rollenabhängigkeiten im Konflikt zwischen den Streitparteien A und E (nach Gulliver 1969a, 32).

wobei Simon Roberts beobachtet, nomadische Stämme neigten im Vergleich zu den sesshaft lebenden eher zu Sezessionen.<sup>63</sup> Zusammengenommen: Parteien in Vermittlungen werden tendenziell Gewalt oder Sezessionen vermeiden, nachdem sie eine Zeitlang mit dem Feuer gespielt haben. Die Einigung wird nach der Verhandlung vor Göttern, Geistern, Vorfahren und Unterstützern ritualhaft besiegelt beispielsweise durch gemeinsames Trinken von (Hirse-)Bier. Danach wissen alle Beteiligten, dass sie sich in Zukunft nicht als Feinde behandeln müssen.

Gullivers Studien geben ferner Aufschluss, wie sich ein Zerwürfnis situativ Dritte als Vermittler sucht. Gulliver veranschaulicht das Gefüge der Verwandtschafts- und Abhängigkeitsbeziehungen mit einer instruktiven Darstellung (siehe Abbildung), die auf seiner Feldforschung bei den Ndendeuli in Südtansania fußt. Die Nachbarn A und E geraten in einen Streit. Die durchgezogenen Pfeile machen Beistandspflichten und Tauschbeziehungen kenntlich. A erwartet Unterstützung von kin-neighbor B und B die von kin-neighbor C. E setzt auf die Hilfe seines kin-neighbors D. D wiederum rechnet mit der Hilfeleistung von C, der sich durch seine strukturelle Position in dieser Gegnerschaft als Vermittler zwischen den Lagern A und E anbietet.<sup>64</sup> Die gestrichelten Pfeile stehen für weitere Beistands- oder Tauschpflichten.

Selbst wenn man C nicht als Mediator riefen, werden – so Gulliver – im Verlauf der zunächst wenig strukturierten Konfliktbearbeitung im Palaver schließlich vermittelnde Dritte eine entscheidende Rolle übernehmen. Prädestiniert dafür sind Personen, welche die Position von C besetzen. Sie haben ein unterstellbar gleichmäßiges Interesse an der einen wie an der anderen Seite und verspüren deshalb eine doppelte Loyalität. Sie stehen in der Beistandspflicht gegenüber den zwei Widersachern, unterhalten Tauschbeziehungen mit beiden Kontrahenten und sind ihnen daher sozial gleich nah. Es mag sein, dass ihnen diese gleichmäßige Abhängigkeit und ihre Position nicht bewusst ist oder dass sie die Verantwortung einer solchen Stelle meiden wollen. Dagegen spricht, dass sich die Strukturell-Intermediären zuweilen von Beginn an in die Mitte des Verhandlungsortes setzen.<sup>65</sup> Die Konfliktbearbeitung wirkt laut Gulliver regelmäßig darauf hin, dass Positionsinhaber wie C zwischen ihren Nächsten vermitteln. In diesem Sinne resümiert er: „Not every dispute and moot brings forth a mediator, though most do“<sup>66</sup>. Dies konstituiert den Fall einer situativen Vermittlung in segmentären Gesellschaften, die durch ihre Struktur äquidistante Dritte „bereitstellen“. Sollten A und E danach nicht mehr streiten und sollte C nicht als Vermittler anderer Verwandter infrage kommen, gibt es keinen Anlass, Cs Intervention als Vermittlung zu institutionalisieren. Es bleibt bei einer situativen Vermittlung.

Mit dem verwandtschaftlichen Verhältnis verknüpft sich die direkte Konfliktbetroffenheit. Für C bedeutet das Andauern des Konflikts, dass er in Zukunft einen Verwandten schlechter behandeln und die Tauschbeziehungen zu ihm einstellen muss. Bei fortwährender Eskalation würde C hart getroffen und damit zum *tertius tristis*, dessen Selbstdelegation zum Mediator nicht verdächtig, sondern geradezu zwangsläufig scheint. Sein Einschreiten wird durch einen zweiten Grund erleichtert. C wäre nicht der

63 Roberts 1979, 80 f.

64 Gulliver 1969a, 34.

65 Gulliver 1969a, 33.

66 Gulliver 1969a, 33.

Einzig, der unter dem Streit litte, vielmehr würde der Stamm *in toto* in Mitleidenschaft gezogen, weil mannigfache Tauschbeziehungen aufgekündigt und negative Sanktionen angeschlossen werden müssten. Wie in Interaktionen lassen sich Konflikte in segmentären Gesellschaften schwer isolieren, so dass die Intervention von C nicht nur der unmittelbaren Sozialbeziehung der Parteien dient, sondern sich darüber hinaus als Dienst an der gesamten Sozialordnung entpuppt. In der situativen Vermittlung verketteten sich partikulares und gesellschaftliches Interesse, was auf die geringe Differenzierung von Interaktion und Gesellschaft zurückgeht.<sup>67</sup> Beide Interessen zusammen verkörpern ein starkes Schlichtungsmotiv, welches die *Interventionsberechtigung* gar in eine *Interventionsnot* verwandelt.

Zuerst geraten Dritte aus demjenigen Kontext in den Sog des Konflikts, in dem er entbrannte. Wenn sich Gleichaltrige zanken, sind es vorderhand die Altersgenossen, die sich dazu verhalten müssen. Das mag bereits ausreichen, um den Konflikt zu ersticken oder einen Verwandten mit doppelter Loyalität in die Rolle des Vermittlers zu drängen. Daraus folgt aber nicht, der Zwist wäre stets bei erster Gelegenheit spontan lösbar. Im Gegenteil, Streit durchmisst im Laufe seiner Karriere eine Reihe von Foren.<sup>68</sup> Erst wenn dem ursprünglichen Forum mit den Möglichkeiten spontaner und okkasioneller Vermittlung keine Befriedung gelingt, ruft man ein anderes Forum an, entweder auf eigenes Betreiben der Kontrahenten oder weil die Kollateralschäden in den Blick geraten. Verglichen mit dem Ausgangsforum verbessert sich der Status der Forenmitglieder für alle sichtbar. Schlussendlich stranden die ernstesten Konflikte bei den Arusha in den local courts, und spätestens dann wissen alle im Dorf, worum es geht. Die local courts sind bei den Arusha die am stärksten insitutionalisierte Form der Vermittlung.<sup>69</sup>

Gulliver hat Zusammenstöße vor Augen, die in einem Verwandtschaftsnetz von Gleichrangigen stattfinden und für die kein ausgewiesener Mediator gerufen (oder gefunden) wird. Dieser Befund steht im Kontrast zu rechtsanthropologischen Untersuchungen, die von einer wiederholten Vermittlung ranghoher Stammesmitglieder berichten.<sup>70</sup> Der Widerspruch löst sich auf, wenn man von situativen und insitutionalisierten Vermittlungen ausgeht. Die insitutionalisierte Vermittlung ist höher generalisiert als die situative: Dritte werden mehrmalig und gezielt als Vermittler gebeten und aus einer Gruppe statushoher Personen ausgewählt, die sich bereits als Vermittler bewährt haben, darunter vorwiegend Älteste und Heilige. Mit dem hohen Status verknüpft sich das Vertrauen in ihre Unfehlbarkeit.<sup>71</sup> Wiewohl rechtsanthropologische Studien die Rolle von nichtverwandten Intervenierenden und Unbeteiligten hervorheben und obgleich mit steigender Komplexität der Gesellschaft und Größe des Stammes die „relationale Distanz“ an Bedeutung gewinnt<sup>72</sup> – Richard Schwartz und James Miller sprechen von „un-related elders“, die als Schlichter agieren<sup>73</sup> –, zeigt aber Sally Engle Merry, dass dies selbst für zahlreiche komplexe segmentäre Gesellschaften nicht zutrifft.<sup>74</sup> Obwohl also komplexe segmentäre Gesellschaften in geringerer sozialer Nähe zum Mittler leben, weil selbiger nun nicht mehr zur direkten Verwandtschaft gehört, muss jener trotzdem im *passenden Verwandtschaftsverhältnis* zu den Streitenden stehen. Für die „du-wrai“ der Waigali, respektierte Älteste, gilt: „The du-wrai are carefully selected in terms of their kin relationships to the disputants. They belong to the largest kin group of which both are members but to the subgroups of neither the plaintiff nor the defendant“<sup>75</sup>. Komplexere segmentäre Gesellschaften sind demzufolge nach engerer oder weiterer Verwandtschaft strukturiert, was die soziale Nähe differenziert; trotzdem muss ein gleichmäßiger Abstand zu den Parteien sichergestellt werden. Ähnliches trifft auf den monkalun der

67 Kieserling 1999, 257–302, insb. 285.

68 Gulliver 1963, 178.

69 Gulliver 1963, 216–274, insb. 267 f.

70 Merry 1982.

71 Eckhoff 1965, 12 f.

72 Lewis 1961, 228.

73 Schwartz/Miller 1964.

74 Merry 1982.

75 Merry 1982, 26.

	Situativ/okkasionell	Institutionalisiert
Soziale Beziehung	Äquidistant zu Parteien, sehr nah	Äquidistant zu Parteien, nah
Betroffenheit	Direkt	Indirekt über Segment
Status(re-)produktion	Produktion von Status möglich	Reproduktion des hohen Status
Programmierung	Selbstdelegation, konsensuale Entscheidung	Wird gerufen; rudimentäre Zuständigkeit, konsensuale Entscheidung

Tab. 1. Okkasionelle und institutionalisierte Vermittlung in segmentärer Gesellschaft (nach Heck 2022, 119).

Ifugao, den Leopardenfellpriester der Nuer<sup>76</sup> und die „Notablen“ der Ndendeuli<sup>77</sup> zu. Daraus ergibt sich, dass die tribalen Vermittlerrollen streitspezifisch vergeben werden. Dies führt zwar zu wiederholter Tätigkeit, aber nicht zur Ausbildung einer Vermittlerrolle, die in allen Konflikten beliebiger Stammesgenossen und „hauptberuflich“ ausgeübt würde. Vielmehr heftet sich die institutionalisierte Rolle eines Vermittlers an statushohe Personen mit unterschiedlichen Positionen im Verwandtschaftsnetz.

Hier drängt sich eine Seitenbemerkung zur Statusdifferenzierung durch Vermittlungsleistungen auf. Die Rollen in segmentären Gesellschaften sind nicht differenziert, die geringe Rollenmobilität vollzieht sich im Modus der Zuschreibung, für segmentäre Gesellschaften mit Lebensalter und Geschlechtszugehörigkeit. In beschränktem Maße aber verzeichnen manche Akteure Reputationsgewinne respektive Ansehensverluste, die über die vorhandene, zugeschriebene Positionsstruktur hinausgehen. Ihre Erfolge wie Misserfolge in einer (Rollen-)Hinsicht machen die Person in all ihren Rollen kompakt betroffen.<sup>78</sup> Freilich beurteilen Rechtsanthropologen die Reputation, die erfolgreichen statushohen Vermittlern zuteilwird, als eine Absicherung ihres Ranges. Genauso ließe sich prüfen, ob nicht Vermittlungsbedarfe in gering differenzierten Systemen bereits auf basaler Ebene anfallen und dort Möglichkeiten eröffnen, Reputation anzuhäufen oder an Ansehen einzubüßen. Man kann ein guter Krieger, ein guter Bauer, ein guter Vater und, wenn es dazu kommt, ein guter Mediator sein. Wer sich als geschickter Vermittler bewährt, taugt für höhere Ämter im Stamm. In beiden Fällen erwächst aus dem Vermittlungsbedarf die Chance, wenn nicht der Statusdifferenzierung, dann doch die der Reputationsanhäufung.

Das Bild gleichmäßig interessierter Intervenierender komplettiert sich, wenn man auszuschließen vermag, dass „Fremde“ oder indifferente Dritte schlichten. Deswegen ist zu kontrollieren, ob sich nicht aus dem Kreis der aus anderen Stämmen Zugewanderten gleichmäßig desinteressierte Dritte rekrutieren ließen. Allerdings üben gemäß Gulliver Unbeteiligte nicht die Funktion des Vermittlers aus: „Practically every intracommunity dispute leaves some residents uncommitted, even indirectly, to either principal [...]. They may, but often do not, attend as interested spectators, but no more than that. They seem not to become mediators, for they do not have the kind of interjacent commitment required for the role“<sup>79</sup>. Daraus folgere ich, segmentäre Gesellschaften verfügen über keine ausdifferenzierten Rollen für vermittelnde Fremde. Sie kennen nur Neutralität qua sozialer Nähe. Diese Nähe korreliert mit einer indirekten Betroffenheit vom Konflikt, die mit dem Teilsystem zusammenhängt: Entweder hilft der Dritte, den Streit einzudämmen, oder die Eskalation steht bevor. Zuweilen wird dafür ein statushoher Vermittler gerufen. Da es bestimmte Positionen sind, die wiederkehrend in solchen Fällen angefragt werden, tritt eine rudimentäre Zuständigkeit für Vermittlung hinzu und die Chance, solchermaßen den Status zu reproduzieren. Indirekte Betroffenheit, Statusreproduktion und rudimentäre Zuständigkeit (im Namen des Ganzen) sind ihre motivfähigen Interessen an der Konfliktbearbeitung (siehe Tabelle 1).

Nicht wenige Konflikte werden unterdrückt, vermieden und implizit vermittelt, was die Sozialstruktur der segmentären Gesellschaftsformationen nahelegt. Manifestiert sich der Streit und dehnt sich auf weitere Beteiligte aus, wachsen Rollenabhängigkeiten und Sanktionspotentiale, die in der expliziten Vermittlung

76 Merry 1982.

77 Gulliver 1969a, 34 f.

78 Luhmann 2008b[1972], 282–286; Nadel 1963[1957].

79 Gulliver 1969a, 62.

nutzbar werden. Je höher die Zahl der Teilnehmer an einer Streitbeilegung, desto mannigfaltiger die Rollenabhängigkeiten und Tauschbeziehungen, die unter einem dauerhaften Konflikt leiden. Auf den ersten Blick nur entfernte Verwandte bindet man durch die Verwandtschafts- und Nachbarschaftskontakte eng ein. So werden die Schwellen für die Fortsetzung des Konflikts hochgelegt und demotiviert. Kurzum, derartige Rollenabhängigkeiten erziehen zu Nachgiebigkeit im Streit und stabilisieren die gesellschaftliche Ordnung – ohne ein modernes Rechtswesen und staatliche Strukturen. Die Gesellschaft in Gestalt der Unterstützenden nimmt dem eigens dafür abgestellten Hauptvermittler „Überzeugungsarbeit“ ab. Die intervenierenden Dritten, die situativ oder institutionalisiert vermitteln, sind stets „gleichmäßig Interessierte“<sup>80</sup>, nicht etwa Unbekannte oder Fremde, und daher gewissermaßen „allparteilich“.<sup>81</sup>

### 3 Konfliktregulierung in funktional-differenzierter Gesellschaft

Die moderne, funktional-differenzierte Gesellschaft verkörpert das hoch differenzierte System schlechthin. Mit funktionaler Differenzierung bezeichnet Luhmann eine Stufe sozio-kultureller Evolution der Gesellschaft, die auf gleichrangigen, nach eigenen Logiken operierenden und auf jeweils ein gesellschaftliches Problem hin ausdifferenzierten Funktionssystemen gründet.<sup>82</sup> Das politische System sowie das Rechts- und Wirtschaftssystem sind prominente Beispiele. Die Funktion des politischen Systems liegt darin, kollektiv bindende Entscheidungen zu treffen und diese, falls nötig, mit physischem Zwang durchzusetzen, während dem Rechtssystem die Aufgabe der kongruenten Stabilisierung von Verhaltenserwartungen zufällt. Es nimmt sich nicht zuletzt des Problems an, dass die soziale Kontrolle durch eigene andere Rollen, wie sie in segmentären Gesellschaften vorherrscht, nicht in gleicher Weise vor Normabweichungen und Konflikten bewahrt. Letztlich sichert das Rechtssystem mittels staatlicher Verfassungen wie dem deutschen Grundgesetz die funktionale Differenzierung selbst und erhält die Balance von Abhängigkeit und Unabhängigkeit der Funktionssysteme untereinander aufrecht.<sup>83</sup> Die fundamentale, gesellschaftliche Umstellung auf funktionale Differenzierung definiert die Bedingungen für Konfliktbearbeitungen gesellschaftsweit völlig neu und setzt Konflikte in einem historisch nicht dagewesenen Maße frei. Verfahren avancieren zum Kern gesellschaftlicher Konfliktbearbeitung.<sup>84</sup>

Mit der funktionalen Differenzierung geht die Ausdifferenzierung des Rechtssystems einher. Insbesondere im 19. Jahrhundert vollzieht sich seine Transformation in selbstgesetztes, durch Entscheidung änderbares Recht sowie das Etablieren von Verfahren in Gerichten als organisationelle Zentren des Systems, die routinemäßig zur Rechtsprechung eingesetzt werden.<sup>85</sup> In diesen Verfahren urteilen, formal betrachtet, unabhängige Richtende aufgrund der Sachlage in anhängigen Fällen, was für alle Mitglieder der Jurisdiktion verbindlich wird. Ihre Entscheidungen orientieren sich am Code Recht/Unrecht und richten sich nach im politischen System verabschiedeten Gesetzen. Anders als in segmentären Gesellschaften erfüllen Richterinnen und Richter die Bedingungen für eine unabhängige Position im Sinne einer sozialen Distanziertheit von den Parteien. Sie sind für die Parteien Unbekannte. Für ihre Unabhängigkeit ist überdies organisational gesorgt; sie müssen die Folgen ihrer Entscheidung nicht selbst tragen und – sind sie befangen – werden sie von dem Fall abgezogen. Die operative Geschlossenheit des Rechtssystems garantiert das Justizverweigerungsverbot, demgemäß alle Fälle, die man vor ein Gericht bringt und in denen man sich nicht gütlich einigt, nach geltendem Recht entschieden werden *müssen*.

Die Ausdifferenzierung des Rechtssystems gestattet jeder natürlichen oder juristischen Person, eine Klage gegen eine andere einzureichen. Einzelpersonen wie auch Organisationen bilden zwei

80 Siehe auch Simmel 2006[1908], 129 f.

81 Mit diesem Einblick in tribale Gesellschaften, bezogen auf vermittelnde Konfliktbearbeitung, konnten nicht all deren Eigenheiten erhellt werden, zu denen unter anderen die Ehre und die Moralkommunikation (Bourdieu 2012[1972], 11–47) oder die Kriegsführung gehören (Kuchler 2013, 35–40; 176–181).

82 Luhmann 1998, 707–742.

83 Luhmann 1986[1965], 71 f.; Luhmann 2008b[1972], 192.

84 Luhmann 2008a[1969].

85 Luhmann 1995[1993], 297–337.

Hauptkategorien der Beteiligten.<sup>86</sup> Erstmals besteht in der funktional-differenzierten Gesellschaft die Option, im Streit nicht klein beizugeben, sondern sich zu behaupten und eigene Erwartungen aufrechtzuerhalten, selbst gegen beträchtliche Machtasymmetrien oder moralischen Gegenwind. Sie ermutigt daher „Machtunterlegene“, für ihr Recht zu streiten. Das Rechtssystem ordnet die Chancen neu, Konflikte anzufangen und auszufechten. Deshalb befasst sich das Rechtssystem nicht primär mit der gütlichen Beilegung von Konflikten. Zugleich asymmetrisiert es die Chancen im Streit in klaren Fällen von vornherein. Das heißt, nicht jeder muss mit jedem verhandeln oder eine Mediation verabreden. Unnachgiebigkeit und gesetzlich toleriertes, aber rücksichtsloses Verhalten sind nunmehr – anders als in gering differenzierten Systemen – möglich.

Als Folge gesellschaftlicher Neustrukturierungen differenzieren sich die Rollen aus. Sie werden öfter als zuvor freiwillig und aus sachlichem Interesse angenommen, sind dann erworben statt zugeschrieben. Rollenträger lassen sich als Schnittpunkte sozialer Kreise beschreiben.<sup>87</sup> Die Zuteilbarkeit zu sozialen Kreisen impliziert zum einen die Differenzierung der Rollen einer Person und zum anderen ihre Isolierbarkeit,<sup>88</sup> was zur Folge hat, dass Konflikte in solchen für hoch differenzierte Systeme typischen Rollenbeziehungen nicht unmittelbar auf andere durchschlagen:

Der Ehestreit kann Ehen beenden, aber nicht auch die Organisationsmitgliedschaften [...]. Der Dauerkonflikt zwischen Regierung und Opposition [...] ist erträglich nur dann, wenn sichergestellt ist, daß man dabei nur sein Amt, nicht aber auch noch sein Leben verlieren kann. Konflikte im Wissenschaftssystem wiederum können riskiert werden [...], wenn sichergestellt ist, daß ihr Ausgang nicht sogleich auch das wirtschaftliche Kontaktpotential oder den Familienstand des Unterlegenen ändert<sup>89</sup>.

Konflikte und Normverstöße sind kein allzu großes Wagnis mehr und lassen sich erheblich leichter als in gering differenzierten Systemen geheim halten, denn das Großstadtleben bringt es mit sich, unter Fremden zu sein. Bordelle und Dealer profitieren davon.

Zugleich machen System- und Rollendifferenzierung andere Interaktionsbeziehungen tendenziell irrelevant, denn „der Lehrer darf Zensuren nicht davon abhängig machen, wer auf dem Bazar [bei] seiner Frau kauft“<sup>90</sup>. Die Rollenbeziehungen sind nicht mehr engmaschig oder „multiplex“, sondern spezifisch oder „simplex“.<sup>91</sup> Infolgedessen diagnostiziert Luhmann eine Uminterpretation des Gleichheitsgedankens und damit eine Änderung der Alltagsmoral: „Nicht mehr auf die Gleichheit der Leistungen im Guten wie im Bösen (Reziprozität und Vergeltung) kommt es an, sondern auf die Gleichheit der Anwendung spezifischer Entscheidungsprämissen“<sup>92</sup>. Statt zu fragen, sind wir denen noch einen Gefallen schuldig, lautet die Überlegung: Können sie das rechtmäßigerweise von uns verlangen? Gesellschaftsweit wird eine Reihe von Rechten, vormals diffus und auf Reziprozität gründend, auf komplementäre Rechte und Pflichten spezifizierende Beziehungen umgestellt. Die soziale Kontrolle läuft nicht mehr mittels eigener anderer Rollen, sondern durch *ordnungsstiftende Rollen* wie der Polizei, *professionelle Kontrollen*, wenn etwa eine richtende Person aus der Richterschaft auf Befangenheit geprüft wird, und durch *gegenüberstehende Rollen*, zum Beispiel durch die Lehrerinnen und Lehrer, deren ausdrückliche Aufgabe lautet, die Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts im Auge zu behalten,<sup>93</sup> nicht aber ihre Eltern beim Einkauf am Wochenende. Soziale Kontrolle durch gegenüberstehende Rollen bekommt indes eine neue Qualität, wenn sich gewissermaßen kein Ende der Beziehungen abzeichnet.<sup>94</sup>

86 Galanter 1974.

87 Simmel 2006[1908], 456–510.

88 Merton 1957.

89 Kieserling 1999, 275 f.

90 Luhmann 2008b[1972], 284.

91 Gluckman 1955, 18 f.

92 Luhmann 2008b[1972], 284.

93 Luhmann 2008b[1972], 284.

94 Heck 2022, 99–108.

Fremden begegnet man nicht per se feindlich, sondern im Rahmen des gesetzlich Erwartbaren indifferent, wenngleich Konflikte und Normverstöße in der Großstadt nicht mehr zuverlässig gehemmt werden. Gesellschaftlich betrachtet, bricht die soziale Kontrolle durch eigene andere Rollen zusammen. An diesem Problem, dass die Sozialstruktur allein die Konformität nicht sichert, setzt das Rechtssystem mit seiner Funktion der kongruenten Stabilisierung von Verhaltenserwartungen an.<sup>95</sup> Alternativ steht es den Großstädtern offen, bei Konflikten den Kontakt abubrechen und beispielsweise wegzuziehen oder den Anbieter von Dienstleistungen zu wechseln.<sup>96</sup> Abwanderung und Kontaktabbruch sind in hoch differenzierten Systemen ausführbar, weil die Großstädter nicht mehr in gleichem Maße auf ihre Mitmenschen angewiesen sind wie Stammesmitglieder. Sie verfügen mit anderen Worten über eine höhere *Rollenmobilität*, als dies in gering differenzierten Systemen denkbar wäre. Überdies knüpfen formale Organisationen ihre Mitgliedschaft an Bedingungen und bauen darüber Konfliktpotential ab, denn nicht jede Arbeitsanweisung wird zu einem zu diskutierenden Präzedenzfall. Zugleich haben sich Organisationen für Streitige Auseinandersetzungen mit darauf zugeschnittenen Entscheidungsmechanismen ausgestattet.<sup>97</sup>

Genau wie die segmentäre Gesellschaft die Konfliktbearbeitung prägt, gibt die funktionale Differenzierung der heutigen Gesellschaft hinsichtlich der Art und Weise, wie gestritten wird, ihr charakteristisches Muster. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass die gesellschaftlichen Quellen für Nachgiebigkeit abnehmen, während die Streitbeilegung im Allgemeinen und die Vermittlung im Besonderen (noch) variantenreicher werden. Insbesondere können die Kontrahenten in Form von *ergebnisoffenen Verfahren* streiten, was ich mit Blick auf Vermittlung im nächsten Abschnitt detaillierter darlege.

#### 4 Heutige Formen vermittelnder Streitbeilegung

Aus der Differenzierung der heutigen Gesellschaft ergeben sich weitreichende Folgen für die Formen vermittelnder Streitbeilegung. Diesen Umstand möchte ich anhand der (nachlassenden) Quellen für Nachgiebigkeit, der Möglichkeit professionalisierter Vermittlungsverfahren, den Interventionsberechtigungen intervenierender Dritter, der performativen Erwartung, ein neutrales Image aufzuführen, und dem Verhältnis von Vermittlung und Recht vertiefen.

In den Städten der funktional-differenzierten Gesellschaft herrscht eine Situation vor, die Luhmann „Kontaktzersplitterung“<sup>98</sup> nennt. Damit verweist er auf den Umstand, dass Personen beim Einkauf, in der Verwaltung, im Krankenhaus oder in der Schule aufeinandertreffen, die sich bis dahin nicht kannten und früher oder später wieder getrennte Wege gehen. Trotzdem lassen sich drei gesellschaftliche Quellen von Nachgiebigkeit identifizieren.<sup>99</sup> Erstens fällt auf, dass die moderne Gesellschaft weiterhin gering differenzierte Systeme wie etwa dorfähnliche Wohngemeinden aufweist, die ebenfalls konfliktvermeidende Tendenzen wie segmentäre Gesellschaften haben. Zweitens erzieht das „Gesetz des Wiedersehens“, wie Luhmann formuliert, ebenfalls zur Nachgiebigkeit, welches gegeben ist, wenn sich Rollenträger etwa als Juristen vor Gericht bei zukünftigen Fällen wieder und wieder gegenüberstehen.<sup>100</sup> Die Zukunft wirft frei nach Robert Axelrod ihre Schatten voraus und hält die sich zukünftig Gegenüberstehenden dazu an, in der Gegenwart nicht aufs Ganze zu gehen, weil sich so ein Verhalten bei nächster Gelegenheit rächt.<sup>101</sup> Schließlich avanciert das Risiko, ein Gerichtsverfahren zu führen, also den Konflikt – in einem intakten Rechtsstaat, in dem das Gewaltmonopol gilt – zu eskalieren, zu einer weiteren und eigenen Quelle von Nachgiebigkeit. Die Quellen der Nachgiebigkeit versiegen zwar nicht, sind aber nicht imstande, den Frieden zu präjudizieren. Konfliktregulierungen können sich infolgedessen weniger auf die Kooperationsmotive und den Friedenswillen der Parteien verlassen. Die „Rücksicht durch Integration von

95 Als gesellschaftliche Folge davon sind Kollektivgüterprobleme zu begreifen (Heck 2022, 97 f.).

96 Felstiner 1974; Hirschman 1970.

97 Luhmann 1999[1964]; Nollmann 1997.

98 Luhmann 2008a[1969], 81.

99 Heck 2022, 99–108.

100 Heck 2022, 121–159.

101 Axelrod 2006[1984].

Gesellschaft und Interaktion<sup>102</sup> ist nicht mehr gegeben, die Vermittlung verliert die für die segmentäre Gesellschaft so augenscheinliche gesellschaftliche Funktion.<sup>103</sup>

Symbolhaft erkennbar wird die geringe gesellschaftliche Präjudizierung von Konflikten daran, dass Entscheidungen gegen eine im Verfahren unterlegene Seite ohne deren Zustimmung denkbar und durchsetzbar sind, etwa infolge eines Gerichtsprozesses. Das heißt zugleich: Anders als in gering differenzierten Systemen existiert keine Äquifinalität der Streitbeilegung mehr. Man muss sich nicht mehr einigen, um einen Teil seiner Ansprüche zu realisieren. Eine Seite vermag nun vor Gericht mit friedlichen Mitteln auf ganzer Linie zu obsiegen. Abwanderung im oben skizzierten Sinne wäre eine weitere Alternative, die in segmentären Gesellschaften vornehmlich ein Privileg nomadischer Stämme zu sein scheint. Die nachlassenden Quellen der Nachgiebigkeit muten Vermittlungen im Umkehrschluss zu, eine akzeptable Lösung aus sich heraus, als Eigenleistung und nicht als Vorgabe der gesellschaftlichen Umwelt zu generieren. Sie werden parallel zu den klassischen Verfahren im Luhmannschen Sinne ebenfalls zu einem ausdifferenzierten Prozedere mit offenem Ausgang, mit eigenem – von der Sozialstruktur weitgehend unabhängigen – Rollensetting und eigenständiger Informationsverarbeitung.<sup>104</sup> Genauer: Sie hätten zumindest das strukturelle Potential, Verfahren zu sein, das aber nicht immer realisiert wird. Vermittlungen kommen nämlich nach wie vor als Rituale vor, zum Beispiel unter der Bedingung juristischer Kontaktsysteme, wenn sich die an einem Gerichtsverfahren beteiligten Juristinnen und Juristen häufiger gegenüberstehen und Deals vermitteln,<sup>105</sup> oder in Form eines Täter-Opfer-Ausgleichs sowie als bloße Entscheidungsprozesse, in denen lediglich eine oberflächliche Prüfung der Einigungsbereitschaft erfolgt.<sup>106</sup>

Gleichwohl scheint die Vermittlung im Streit vergleichsweise erfolgreich, wenn die Kontrahenten dauerhafte Sozialbeziehungen zueinander unterhalten, wie im Falle geschiedener Eheleute mit Kindern, die nach Beendigung der Gattenbeziehung noch Eltern der gemeinsamen Kinder bleiben.<sup>107</sup> Daraus den Schluss zu ziehen, die Mediation sei auf solche Streitkontexte zu spezialisieren, in denen dauerhafte Sozialbeziehungen erhalten bleiben und kooperativ vorstattgehen sollen, halte ich für vorschnell. Denn wo Dritte (formalisiert) vermitteln, geht es mindestens genauso häufig um die Auflösung von Sozialbeziehungen.<sup>108</sup> Losgelöst von dieser Debatte bedeutet eine dauerhafte Sozialbeziehung, die außerhalb der Vermittlung existiert und erhalten werden soll, nicht, dass das Verfahren davon gänzlich überschattet und eine friedliche Lösung wieder präjudiziert ist. Vielmehr verlangt ein Vermittlungsverfahren den Parteien ein bestimmtes Verhalten und eine Beteiligung ab, welches sich vom „wildem“ Streit ohne die Anwesenheit eines respektablen Dritten unterscheidet – und gewinnt somit eine gewisse Autonomie gegenüber der Sozialbeziehung und dem eingeübten Streitverhalten.<sup>109</sup> Außerdem steht ihr Erfolg im Sinne einer einvernehmlichen und kooperativen Lösung mitnichten fest.<sup>110</sup>

Vermittlung existiert nach wie vor als implizite und explizite Variante sowie in situativen und institutionalisierten Formen. Situativ und spontan wird in sozialen Kontexten vermittelt, wenn beispielsweise zu Tisch in der Familie ein Mitglied im Streit der anderen interveniert.<sup>111</sup> Institutionalisierte Formen der Vermittlung weiten sich aus und sind zudem häufig formalisiert. Die Formalisierung dokumentiert sich zum Beispiel in

---

102 Kieserling 1999, 276.

103 Vermittlungen sind in der funktional-differenzierten Gesellschaft dennoch bedeutsame Konfliktbearbeitungsmechanismen. Am Vermittlungsausschuss im Bundesrat der Bundesrepublik Deutschland oder an Schlichtungen in Tarifstreitigkeiten kann man ihre zentrale Bedeutung in Politik und Wirtschaft ablesen. Am ehesten vergleichbar mit den segmentär gearteten Vermittlungen sind internationale Mediationen etwa in Kriegszeiten. Auf die Parallele zwischen segmentären Gesellschaften und dem segmentär differenzierten weltpolitischen System hatte Barkun (1968) schon früh hingewiesen. Ein systematischer Vergleich steht meines Wissens noch aus.

104 Wie Vermittlungsverfahren soziologisch zu fassen sind, thematisiere ich ausführlich in Heck 2022 (172–249).

105 Heck 2022, 121–159.

106 Heck 2022, 48–51.

107 Maiwald 2004; 2016.

108 Heck 2022, 107.

109 Heck 2022, 59–77; 190–201; passim.

110 Heck 2022, 191.

111 Heck 2022, 102–105.

gesetzlichen Regelungen, wer das Verfahren unter welchen Bedingungen anrufen darf, wie es in der Folge abzulaufen hat und wer als intervenierende Person infrage kommt.<sup>112</sup> Sie firmieren unter Bezeichnungen wie Schlichtung, Mediation, Klärungshilfe, Täter-Opfer-Ausgleich, Güterrichter- oder Ombudsverfahren. Die Formen sind derart vielfältig und verbreitet, dass ich hierin eine „*Vermittlungsinfrastruktur der Gesellschaft*“<sup>113</sup> sehe. In all den besagten Konfliktbearbeitungen geht es zentral darum, Konflikte zu lösen, wenngleich sie empirisch gesehen auch andere Funktionen erfüllen, etwa die der Auskühlung, also dem Hinweghelfen über Enttäuschungen.<sup>114</sup> Gemeinsam haben sie zudem, dass hier eine Person in die Rolle des vermittelnden Dritten schlüpft, für die das Neutralitätspostulat gilt.<sup>115</sup> Während die Betroffenheit des Segments dafür sorgt, dass sich vermittelnde Personen auch ohne Betreiben der Widersacher einschalten, obliegt die Initiierung institutionalisierter Vermittlung in der funktionalen Gesellschaft wie erwähnt einer Partei oder beiden Parteien. Nach der so eingeleiteten Initiierung greift die vermittelnde Person in allseitiger Kenntnis und mit einer gewissen Routine ein, da sie wiederholt in dieser Rolle agiert und Erfahrungen sammelt. Sie hat sich mitunter in Vermittlungsmethodik weitergebildet und eine Mediationsausbildung absolviert.

Damit deutet sich an, dass institutionalisierte Vermittlungsvarianten nicht nur formalisiert, sondern teilweise sogar professionalisiert sind. Zu diesem Ergebnis kommt Kai-Olaf Maiwald am Beispiel der Familienmediation.<sup>116</sup> Unter Professionalisierung der Vermittlung versteht er die Verberuflichung, die Akademisierung des Wissens, die berufsständische Organisation und eine spezifische Programmierung der Vermittlerrolle, die aus seiner Sicht in der deutschen Familienmediation durchaus vorangekommen sind. Verberuflichung heißt, Berufs- oder Professionsinhaber sind in der Lage, ihren Lebensunterhalt mit der Tätigkeit zu verdienen. Obgleich sich eine gewisse Professionalisierung der Mediation vollzogen hat und Institutionalisierungsbemühungen anhalten, bringt das sogenannte „Mediationsparadox“ ein interessantes Phänomen auf den Begriff. Klaus Röhl formuliert es so: „Everybody praises mediation, but nobody decides against going to court“<sup>117</sup>. Vereinfacht gesagt steht dahinter die Frage, inwiefern sich die Vermittlung als Beruf etabliert hat und welches Potential sie in der funktional-differenzierten Gesellschaft dafür besitzen könnte. Die vorläufige Antwort auf diese Frage fällt ernüchternd aus, wobei Mediation-Befürwortende nach wie vor optimistisch sind.<sup>118</sup> Die Nachfrage nach Mediation reicht meist nicht aus, um den Lebensunterhalt vermittelnder Personen zu decken, wie es für Berufe oder Professionen erwartbar wäre.<sup>119</sup> Dessen ungeachtet versucht der deutsche Gesetzgeber weiterhin, angestoßen von den Initiativen der Berufsverbände, die Mediation und andere Zuschnitte der „alternative dispute resolution“ (kurz: ADR) zu fördern. Kurzum, die Vermittlung hat heute eine (weltweite) Lobby. Festzuhalten ist für diesen Zusammenhang, dass Professionalisierung und Institutionalisierungsanstrengungen „moderne“ Phänomene sind, die keine Entsprechung in segmentären Gesellschaften haben.

Mit Blick auf professionalisierte Vermittlungsverfahren ändert sich die Interventionsberechtigung des intervenierenden Dritten gegenüber gering differenzierten Systemen. Mit Interventionsberechtigung bezeichne ich die Chance, von Streitparteien akzeptiert und angehört zu werden.<sup>120</sup> Wie erwähnt, ist weder in der segmentären Gesellschaft noch in der modernen jedwede Person geeignet, sich im Streit zweier Parteien einzuschalten. Alle Vermittler unterliegen dem Neutralitäts- oder Unparteilichkeitspostulat. Es sichert ihnen ihre Sozialanerkennung. Während vermittelnde Dritte in tribalen Gesellschaften ihre Neutralität

112 Genau wie Gerichtsverfahren sind diese institutionalisierten und formalisierten Vermittlungen also konditional programmiert, wie Luhmann (2008a[1969]; 203–218) sagen würde. Bloße Betroffenheit vom Streit allein, die Dritte verspüren, reicht also nicht aus, um ein solches Verfahren in Gang zu setzen.

113 Heck 2022, 257.

114 Heck 2022, 63–69; 244–247.

115 Heck 2022, 175–179; 229–244.

116 Maiwald 2004; 2016.

117 Röhl 2011, 207.

118 Daher ist soziologisch interessant zu untersuchen, wie die Befürwortenden angesichts des skizzierten „Mediationsparadoxes“ ihren Optimismus bewahren (Heck 2022, 257–264).

119 Masser et al. 2017.

120 Heck 2022, 81–88.

über gleichmäßige verwandtschaftliche Nähe gewinnen, beziehen die modernen Vermittlungsrollen ihre Neutralität eher aus Distanz zu und Unabhängigkeit von den Kontrahenten, ganz ähnlich wie richtende Personen.<sup>121</sup> Das 2012 eingeführte Mediationsgesetz schreibt die Neutralität vor, was sie rechtlich überprüfbar macht. Während allerdings das Gerichtsverfahren nach der Prüfung, ob die richtende Person befangen ist, weiterläuft, entpuppt sich der subjektiv empfundene und sich verhärtende Parteilichkeitsverdacht in einer Vermittlung als veritable Krise, welche die Wahrscheinlichkeit des Verfahrensabbruchs erhöht. Die Vermittlung und intervenierende Person sind ungleich mehr auf die Kooperation der Parteien angewiesen als das Gerichtsverfahren. Die institutionalisierten Formen der Vermittlung besitzen eine schwächere Resilienz.<sup>122</sup>

Eine Interventionsberechtigung haben diejenigen, deren Handlungsmotive sich nachvollziehen lassen. In Stammeskonflikten sind viele Dritte wie auch die später mediierenden Personen sowohl vom Konflikt indirekt oder direkt Betroffene als auch Verwandte oder Nachbarn der Streitenden. Deshalb liegen die Hürden zu intervenieren für sie nicht so hoch. In der funktional-differenzierten Gesellschaft tangiert der Streit der Parteien die Schiedsperson nicht unmittelbar. Ihr Motiv speist sich aus dem bezahlten beruflichen Handeln oder aus dem Ehrenamt. Ihre Autorität basiert neben der Sozialanerkennung als neutrale Dritte auf einer Sachanerkennung. Die berufliche Karriere, die praktische Erfahrung im Vermitteln und Weiterbildungszertifikate aus dem Ausbildungsmarkt der Mediation lassen die Rivalen auf ihre Interventionskompetenz vertrauen. Im Vergleich zur segmentären Gesellschaft fällt der Sachanerkennung von Intervenierenden nunmehr größere Bedeutung zu. Dieser Sachverhalt korreliert mit der „Statusabhängigkeit der Vermittlungserfolge“<sup>123</sup>: Je höher der gesellschaftliche Status der einschreitenden Person, desto eher wird sie als Vermittler gerufen und desto eher akzeptieren die Parteien ihre Verfahrensleitung. Ein Studium, akademischer Titel, fortgeschrittenes Alter, adelige Abstammung, Erfahrung im betroffenen Streitkontext und mediationsfeldspezifische Reputation etwa als erfolgreicher Ausbilder ergeben den jeweiligen Status. Junge Mediatorinnen und Mediatoren haben dagegen keinen besonders hohen Rang und damit deutlich weniger Vermittlungserfolge und Fälle. Dieser Zusammenhang beruht auf der Funktion eines hohen Rangs in Interaktionen.<sup>124</sup> Die vermittelnde und statushohe Person hat die Parteien besser im Griff, da sie ihre Situationsauffassung häufiger teilen oder seltener attackieren im Vergleich mit einer statusniedrigeren Person. Die erfolgreiche Leitung formalisierter Vermittlungsverfahren ist daher eine sozial exklusive Angelegenheit und widerspricht der Vorstellung, Dritte mit Mediationsausbildung könnten in jedwedem Konflikt vermitteln, wie es die mediatorische Selbstbeschreibung suggeriert.<sup>125</sup>

Interveniert eine vermittelnde Person im Streit zweier Parteien, trauen sie ihr die proklamierte Unparteilichkeit und weitere Kompetenzen anfangs zu. Das Vermittlungsverfahren ist aber, wie angedeutet, kein „Selbstläufer“. Anders als im Gerichtsverfahren muss der Dritte die Kontrahenten in der Regel zu kooperativen Schritten motivieren, muss aktiv werden und wortreich intervenieren. Das Verhältnis von Neutralität und Aktivität stellt sich jedoch als prekär heraus: Je umfänglicher die Aktivität, desto eher leidet die Unparteilichkeitsvermutung.<sup>126</sup> Damit hängt das Unterfangen davon ab, ob der Eindruck von Unparteilichkeit erhalten bleibt. Neutralität ausschließlich gesellschaftlich und institutionell abzusichern, reicht daher nicht. Sie muss zugleich performativ aufgeführt werden, was Neutralität zu einem Darstellungserfordernis macht.<sup>127</sup> „Neutralität als situatives Image lässt sich mit präventiven und korrektiven Tech-

121 Simmel 2006[1908], 131.

122 Die „Resilienz“ von Verfahren auszuloten war eines der ursprünglichen Motive der Tagung zum 50-jährigen Jubiläum von Luhmanns „Legitimation durch Verfahren“ an der Universität Luzern (Gesigora 2017; Heck et al. 2017). Dies darf weiterhin als Forschungsdesiderat gelten.

123 Heck 2022, 179–183.

124 Heck 2022, 181 f.

125 Die Unterscheidung Selbst- und Fremdbeschreibung ist ein soziologischer Standard und bringt zum Ausdruck, dass jeder Untersuchungsgegenstand eine Auffassung von sich selbst hat, die zur soziologischen Fremdbeschreibung nicht deckungsgleich ist (Heck 2015; Heck/Letzel 2018; Kieserling 2004). Mit mediatorischer Selbstbeschreibung meine ich zum Beispiel die in Lehrbüchern zur Mediation anzutreffenden Vorstellungen.

126 Luhmann 2008a[1969], 134 f.

127 Heck 2021, 418–422; 2022, 229–244.

niken hervorbringen und reparieren.<sup>128</sup> Zu den präventiven Techniken zähle ich etwa symmetrisierende Verhaltensweisen, die auf eine Art der Gleichbehandlung pochen, etwa wenn beide Seite die gleiche Redezeit bekommen, ferner die Kleidung, Positionierung im Raum, Thematisierung von Neutralität, den Rekurs auf objektive Standards oder das Verbergen von Voreingenommenheit. Diese Techniken der Pflege eines neutralen Images werden bereits angewandt, bevor eventuell der Eindruck entsteht, die intervenierende Person sei parteilich. Kommt es zu brenzligen Momenten, in denen die vermittelte Person parteilich wirken könnte und dies möglicherweise sogar eine Partei anspricht, bedienen sich erfahrene Vermittelnde korrektiver Techniken.

Brenzlige Momente sind unter anderen

Interaktionskrisen, die durch Schweigen, heftige Meinungsäußerungen oder Emotionen heraufbeschworen werden, oder Vereinnahmungsversuche seitens einer Partei. In solchen Fällen distanzieren sich Vermittelnde explizit oder gut wahrnehmbar von dem eventuellen Verdacht, sich mit einer Seite gemein zu machen. Als Beispiel sei das „professionelle“ Trösten angeführt. Emotionalisierte Kontrahenten müssen getröstet und für das Verfahren wieder in die Spur gebracht werden, wozu den Mediatoren aber alltägliche Mittel versagt sind, etwa die emotionalisierte Person in den Arm zu nehmen. Stattdessen unterbrechen sie das Gespräch, schieben die Taschentücher über den Tisch und sprechen die Krisen metakommunikativ an.<sup>129</sup>

Darüber hinaus lassen sich Beiträge der vermittelnden Person, die einer Seite als zu direktiv erscheinen, umdeuten und entschärfen, indem sie nachträglich „als Vorschlag oder persönliche Meinung“<sup>130</sup> deklariert werden. Zur Verfügung stehen ferner die Rechtfertigung eines an Parteilichkeit gemahnenden Verhaltens mit „Verfahrenszwecken“ oder schlicht eine Entschuldigung. Wie gesehen, begegnen vermittelnde Dritte dem Darstellungserfordernis, in Vermittlungsverfahren „neutral rüberzukommen“, mit präventiven und korrektiven Pflorgetechniken eines neutralen Images.<sup>131</sup>

Unter den Bedingungen eines intakten Rechtsstaats bzw. eines Rechtssystems verschachtelt sich das Verhältnis von Vermittlung und rechtlichen Verfahren. Zwei Punkte möchte ich betonen. Neben gesetzlichen Vorschriften für Vermittlung hatte ich erwähnt, dass Vermittlungen Nachgiebigkeit aus den Risiken und möglichen Folgen ziehen, die eine gerichtliche Bearbeitung des Streits hätte, ein Sachverhalt, der als „bargaining in the shadow of the law“<sup>132</sup> bekannt ist. Der erste wichtige und hier bestehende Zusammenhang zwischen vermittelnden und entscheidenden Verfahren lautet: Nur weil das Gerichtsverfahren eine ernstzunehmende Alternative ist, steigt der Einigungsdruck in der Vermittlung. So kommen Einigungen im Schatten des Rechts zustande. Vermittelnde Personen portraituren die gerichtliche Auseinandersetzung entsprechend als Vermeidungsalternative im Streit. Der zweite wichtige Zusammenhang scheint mir, dass etwa das deutsche Zivilrecht nach § 278 Zivilprozessordnung eine Kombination von Entscheidungs- und Vermittlungsverfahren vorsieht.<sup>133</sup> Sie sind per se also beides, nämlich im herkömmlichen Sinne ein Gerichtsverfahren, das auf ein Urteil zuläuft, und eine Vermittlung, die auf eine einvernehmliche, häufig kompromisshafte Einigung (Vergleich) abzielt. Ein so eingerichtetes Verfahren, bei dem offen ist, ob eine Einigung oder ein Urteil am Ende steht, erzeugt sowohl die Akzeptanz für Urteile (seitens nichtbetroffener Dritter) als auch die Akzeptanz für Einigungen unter den beteiligten Parteien. Es erzielt mit einem Wort Legitimationsgewinne, allerdings unter Inkaufnahme neuer sozialer Nebenwirkungen, wenn zum Beispiel die richtende Person einen zu hohen Vermittlungsdruck erzeugt und ihre Neutralität damit gefährdet.<sup>134</sup>

128 Heck 2021, 423.

129 Heck 2021, 421 f. Die Metakommunikation (über den Streit) seitens des neutralen Dritten transformiert den Konflikt und bildet einen zentralen Unterschied zum dyadischen Streit. Siehe dazu Heck 2022, 207–217.

130 Heck 2021, 421.

131 Darf eine Intervention noch Neutralität beanspruchen, wenn eine Seite stärker bearbeitet wird und deutlicher nachgeben muss? Unter Umständen schon, wie ich meine, denn das Verfahren büßt nicht automatisch an Fairness ein, weil es asymmetrische Ereignisse aufweist (Heck 2022, 229–244).

132 Mnookin/Kornhauser 1979.

133 Heck 2017; 2022, 159–170.

134 Heck 2022, 165–170.

Aufschlussreich ist schließlich die Frage, wieso die Parteien vor Gericht ziehen, wenn sie sich unter Vermittlung der Person im Richteramt noch einigen. Diese Frage charakterisiert die ambivalente Stellung institutionalisierter Vermittlung in einem intakten Rechtswesen sehr genau. Weil nahezu jeder Streit als Rechtsstreit geführt werden kann und der bis zu einer Klage hin ausdifferenzierte Konflikt einen „point of no return“ markiert,<sup>135</sup> hat es die freiberufliche Mediation schwer, diese Fälle unmittelbar und nicht womöglich erst im Nachgang eines Gerichtsverfahrens für sich zu gewinnen. Bereits die Drohung mit einem Gerichtsverfahren signalisiert der Gegenseite, mit ihr nicht mehr diskutieren zu müssen. Schlagen beide Widersacher den Rechtsweg ein, was aus sehr unterschiedlichen Gründen der Fall sein kann, kommen sie, ohne Schaden an ihrer Position und ihrem bellizistischen Image zu nehmen, nicht mehr von ihren Forderungen herunter. Um das Mediationsparadox zu verstehen und damit das Dilemma heutiger formalisierter Vermittlungsverfahren, liegt hier ein Schlüssel. Denn die Situation vor Gericht versorgt die zuvor geäußerten Standpunkte mit Glaubwürdigkeit: Man wähnt sich im Recht und erscheint deshalb vor Gericht. Ein Treffen in der Mediation hätte nicht denselben Effekt. Indem eine richtende Person selbst die Initiative übernimmt und die Parteien mit der situativen Erwartung konfrontiert, nachgiebig zu sein, haben sie eine Gelegenheit, tatsächlich noch nachgiebig zu sein, ohne Wesentliches über die Fundiertheit ihres Rechtsstandpunktes und über ihren Friedenswillen preiszugeben. Gerichtsverfahren sind Entscheidungs- und Vermittlungsverfahren zugleich, was wie gesehen, erhebliche Auswirkungen sowohl auf die gerichtsnahe Vermittlung durch entscheidungsbefugte Richter als auch auf die freiberufliche Mediation hat.

## 5 Schlussbetrachtung

Gulliver hatte Ende der 1970er Jahre eine vergleichende Verhandlungs- und Vermittlungsforschung ins Werk gesetzt, an die dieser Text anschließt.<sup>136</sup> Sein und mein Interesse galt der Vermittlung, wie sie sich in unterschiedlichen sozialen Kontexten vollzieht. Im Zentrum steht dabei der Vergleich zweier Kontexte, die den Vermittlungen ihre Charakteristik verleihen: die Gegenüberstellung der segmentären und funktional-differenzierten Gesellschaft. Während die Vermittlung in segmentären Gesellschaftsstrukturen ritualhafte Züge trägt, so die vorgetragene These, ermöglicht die funktional-differenzierte Gesellschaft verfahrensförmige, formalisierte und professionalisierte Vermittlungen. Die Struktur der segmentär organisierten Gesellschaft unterdrückt Streit und legt die friedliche und einvernehmliche Beilegung von Konflikten nahe. Die soziale Kontrolle in eigenen anderen Rollen schafft Verflechtungen und Gelegenheiten für Sanktionen. Eine so strukturierte Gesellschaft fungiert – gemäß Barkun – als vermittelndes Drittes, noch bevor ein rollenmäßig bestimmter Dritter auf den Plan tritt mit dem Ziel, im Streit zu vermitteln.<sup>137</sup> Dieses Argument, so hatte ich angedeutet, lässt sich auf andere gering differenzierte soziale Systeme übertragen, etwa auf dörflich geprägte Wohngemeinden, juristische Kontaktsysteme oder internationale Beziehungen.

Die hier verwendete Vermittlungstypologie unterscheidet zwischen impliziten und expliziten Vermittlungen. Als explizite Vermittlungen, bei denen über den Konflikt und seine Beilegung kommuniziert wird, hatte ich die spontane und die institutionalisierte Form differenziert. Mit dieser Typologie sind vielfältige Vermittlungsarrangements identifizier- und vergleichbar. Hinsichtlich der funktional-differenzierten Gesellschaft hatte ich ermittelt, dass verfahrensmäßige Vermittlungen zwar strukturell möglich sind, aber mit Folgeproblemen zu kämpfen haben. So hält sich die Nachfrage nach Mediation in Grenzen. Mediation ist eher eine Nebentätigkeit als ein Beruf, ein hoher Status für Vermittelnde nahezu erfolgsentscheidend, die Vermittlungsinteraktion anspruchsvoll und krisenanfällig und sie steht in einem besonderen Verhältnis zum Recht. Die Befunde kulminieren im Mediationsparadox: Vermittlung hat eine gute Presse, aber keiner geht hin. Die nächsten Schritte in der Vermittlungsforschung bedürfen nach wie vor empirischer Studien, die – wie Gulliver und andere demonstriert haben – zu theoretischer Generalisierung inspirieren und ihre Überprüfung voranbringen.

135 Heck 2022, 201; 160–165.

136 Gulliver 1977; 1979.

137 Barkun 1968.

## Literatur

- AXELROD 2006[1984]: R. Axelrod, *The Evolution of Cooperation* (New York: Basic Books 2006).
- BARKUN 1968: M. Barkun, *Law without Sanctions. Order in Primitive Societies and the World Community* (New Haven, London: Yale University Press 1968).
- BLACK 1990: D. Black, *The Elementary Forms of Conflict Management*. In: *New Directions in the Study of Justice, Law, and Social Control* (Boston: Springer US 1990) 43–69.
- BOURDIEU 2012[1972]: P. Bourdieu, *Entwurf einer Theorie der Praxis. Auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft* (Frankfurt am Main: Suhrkamp 2012).
- COLSON 1953: E. Colson, *Social Control and Vengeance in Plateau Tonga Society*. *Africa* 23.3, 1953, 199–212.
- DURKHEIM 1999: É. Durkheim, *Über soziale Arbeitsteilung. Studie über die Organisation höherer Gesellschaften* (Frankfurt am Main: Suhrkamp 1999).
- ECKHOFF 1965: T. Eckhoff, *Impartiality, Separation of Powers, and Judicial Independence*. In: *Skandinavian Studies in Law* 9, 1965, 9–47.
- ECKHOFF 1967: T. Eckhoff, *The Mediator, the Judge and the Administrator in Conflict-resolution*. *Acta Sociologica* 10, 1967, 148–172.
- FELSTINER 1974: W. L. F. Felstiner, *Influences of Social Organization on Dispute Processing*. *Law and Society Review* 9.1, 1974, 63–94.
- FISCHER 2008: J. Fischer, *Tertiartät. Die Sozialtheorie des „Dritten“ als Grundlegung der Kultur- und Sozialwissenschaften*. In: J. Raab/J. Dreher/M. Pfadenhauer/B. Schnettler/P. Stegmaier (Hrsg.), *Phänomenologie und Soziologie. Theoretische Positionen, aktuelle Problemfelder und empirische Umsetzungen* (Wiesbaden: VS/GWV Fachverlage 2008) 121–130.
- FISCHER 2022: J. Fischer, *Tertiartät. Studien zur Sozialontologie* (Weilerswist: Velbrück 2022).
- GALANTER 1974: M. Galanter, *Why the „Haves“ Come Out Ahead. Speculations on the Limits of Legal Change*. *Law and Society Review* 9.1, 1974, 95–160.
- GALTUNG 1965: J. Galtung, *Institutionalized Conflict Resolution. A Theoretical Paradigm*. *Journal of Peace Research* 2.4, 1965, 368–397.
- GESIGORA 2017: Ch. Gesigora, *Zur Aktualität von „Legitimation durch Verfahren“*. Ein Tagungsbericht. *Soziale Systeme* 22.1–2, 2017, 424–435.
- GLUCKMAN 1955: M. Gluckman, *The Judicial Process among the Barotse of Northern Rhodesia* (Manchester: Manchester University Press 1955).
- GLUCKMAN 1965: M. Gluckman, *Politics, Law and Ritual in Tribal Society* (Oxford: Basil Blackwell 1965).
- GOFFMAN 1989[1967]: E. Goffman, (Hrsg.), *Interaction Ritual. Essays on Face-to-face Behavior* (Chicago: Pantheon Books 1989).
- GOULDNER 1960: A. Gouldner, *The Norm of Reciprocity: A Preliminary Statement*. *American Sociological Review* 25.2, 1960, 161–178.
- GULLIVER 1963: P. H. Gulliver, *Social Control in an African Society. A Study of the Arusha: Agricultural Masai of Northern Tanganyika* (London: Routledge & Kegan Paul 1963).
- GULLIVER 1969a: P. H. Gulliver, *Dispute Settlement without Courts. The Ndendeuli of Southern Tanzania*. In: L. Nader (Hrsg.), *Law in Culture and Society* (Chicago: Aldine 1969) 24–68.
- GULLIVER 1969b: P. H. Gulliver, *Introduction*. In: L. Nader (Hrsg.), *Law in Culture and Society* (Chicago: Aldine 1969) 11–23.
- GULLIVER 1977: P. H. Gulliver, *On Mediators*. In: I. Hamnett (Hrsg.), *Social Anthropology and Law* (London, New York: Academic Press 1977) 15–52.
- GULLIVER 1979: P. H. Gulliver, *Disputes and Negotiations. A Cross-cultural Perspective* (New York: Acad. Press 1979).
- HECK 2015: J. Heck, *Mediationsforschung als Selbstbeschreibung. Ein soziologischer Kommentar*. *Perspektive Mediation* 12.1, 2015, 26–31.
- HECK 2017: J. Heck, *Vermittlung im Zivilverfahren. Zu Funktionen und Folgen undifferenzierter Konfliktbearbeitung*. *Soziale Systeme* 22.1–2, 2017, 61–94.
- HECK 2021: J. Heck, *Routinierte Kampfbetreuung. Die Interventionen neutraler Dritter zwischen Kritik und Akzeptanz*. In: O. Dimbath/M. Pfadenhauer (Hrsg.), *Gewissheit. Beiträge und Debatten zum 3. Sektionskongress der Wissenssoziologie* (Weinheim: Beltz Juventa 2021) 413–424.
- HECK 2022: J. Heck, *Das Mediationsparadox* (Weinheim: Juventa 2022).

- HECK/LETZEL 2018: J. Heck/W. Letzel, *Mediation in Selbst- und Fremdbeschreibung. Perspektive Mediation*, 2018, 103–107.
- HECK ET AL. 2017: J. Heck/A. Itschert/L. Tratschin, *Legitimation durch Verfahren: Zum Entstehungskontext und zur Aktualität eines Nicht-Klassikers. Soziale Systeme* 22.1–2, 2017, 1–20.
- HIRSCHMAN 1970: A. O. Hirschman, *Exit, Voice, and Loyalty. Responses to Decline in Firms, Organizations, and States* (Cambridge: Harvard University Press 1970).
- HOEBEL 1968[1954]: E. A. Hoebel, *Das Recht der Naturvölker. Eine vergleichende Untersuchung rechtlicher Abläufe* (Olten: Walter 1968).
- HOLTWICK-MAINZER 1985: A. Holtwick-Mainzer, *Der übermächtige Dritte. Eine rechtsvergleichende Untersuchung über den streitschlichtenden Dritten* (Berlin: Duncker & Humblot 1985).
- HORWITZ 1990: A. V. Horwitz, *The Logic of Social Control* (New York: Plenum Press 1990).
- KIESERLING 1999: A. Kieserling, *Kommunikation unter Anwesenden. Studien über Interaktionssysteme* (Frankfurt am Main: Suhrkamp 1999).
- KIESERLING 2004: A. Kieserling, *Selbstbeschreibung und Fremdbeschreibung. Beiträge zur Soziologie soziologischen Wissens* (Frankfurt am Main: Suhrkamp 2004).
- KUCHLER 2013: B. Kuchler, *Kriege. Eine Gesellschaftstheorie gewaltsamer Konflikte* (Frankfurt am Main, New York: Campus 2013).
- LEVINE 1961: R. A. Levine, *Anthropology and the Study of Conflict. An Introduction. Journal of Conflict Resolution* 5.1, 1961, 3–15.
- LEWIS 1961: I. M. Lewis, *A Pastoral Democracy. A Study of Pastoralism and Politics among the Northern Somali of the Horn of Africa* (London: Oxford University Press 1961).
- LUHMANN 1975: N. Luhmann, *Konfliktpotentiale in sozialen Systemen*. In: K.-O. Apel (Hrsg.), *Der Mensch in den Konfliktfeldern der Gegenwart* (Köln: Verlag Wissenschaft und Politik 1975) 65–74.
- LUHMANN 1986[1965]: N. Luhmann, *Grundrechte als Institution. Ein Beitrag zur politischen Soziologie* (Berlin: Duncker & Humblot 1986).
- LUHMANN 1995[1993]: N. Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft* (Frankfurt am Main: Suhrkamp 1995).
- LUHMANN 1998: N. Luhmann, *Die Gesellschaft der Gesellschaft* (Frankfurt am Main: Suhrkamp 1998).
- LUHMANN 1999[1964]: N. Luhmann, *Funktionen und Folgen formaler Organisation* (Berlin: Duncker & Humblot 1999).
- LUHMANN 2008a[1969]: N. Luhmann, *Legitimation durch Verfahren* (Frankfurt am Main: Suhrkamp 2008).
- LUHMANN 2008b[1972]: N. Luhmann, *Rechtssoziologie* (Wiesbaden: VS 2008).
- MAIWALD 2004: K.-O. Maiwald, *Professionalisierung im modernen Berufssystem. Das Beispiel der Familienmediation* (Wiesbaden: VS 2004).
- MAIWALD 2016: K.-O. Maiwald, *Die Professionalisierung(en) der Mediation. Zeitschrift für Rechtssoziologie* 36.1, 2016, 6–28.
- MASSER ET AL. 2017: K. Masser/B. Engewald/L. Scharpf/J. Ziekow, *Evaluierung des Mediationsgesetzes. Rechtstatsächliche Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (Deutsches Forschungsinstitut für Öffentliche Verwaltung Speyer, [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav\\_Themen/Evaluationsbericht\\_Mediationsgesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/Evaluationsbericht_Mediationsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3) [15.10.2023])*.
- MAUSS 2007[1925]: M. Mauss, *Die Gabe. Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften* (Frankfurt am Main: Suhrkamp 2007).
- MERRY 1982: S. E. Merry, *The Social Organization of Mediation in Nonindustrial Societies. Implications for Informal Community Justice in America*. In: R. L. Abel (Hrsg.), *The Politics of Informal Justice* (New York, London: Academic Press 1982) 17–45.
- MERTON 1957: R. K. Merton, *The Role-Set. Problems in Sociological Theory. The British Journal of Sociology* 8.2, 1957, 106–120.
- MNOOKIN/KORNHAUSER 1979: R. H. Mnookin/L. Kornhauser, *Bargaining in the Shadow of the Law. The Case of Divorce. Yale Law Journal* 88.5, 1979, 950–997.
- MOORE 1973: S. F. Moore, *Law and Social Change. The Semi-Autonomous Social Field as an Appropriate Subject of Study. Law and Society Review* 7.4, 1973, 719–746.
- NADEL 1963[1957]: S. F. Nadel, *The Theory of Social Structure* (London: Cohen & West 1963).
- NOLLMANN 1997: G. Nollmann, *Konflikte in Interaktion, Gruppe und Organisation. Zur Konfliktsoziologie der modernen Gesellschaft* (Opladen: Westdeutscher Verlag 1997).

- PETERS 1967: E. L. Peters, Some Structural Aspects of the Feud among the Camel-Herding Bedouin of Cyrenaica. *Africa* 37.3, 1967, 261–282.
- ROBERTS 1979: S. Roberts, *Order and Dispute. An Introduction to Legal Anthropology* (Oxford: Martin Robertson 1979).
- RÖHL 2011: K. F. Röhl, Alternatives to Law and to Adjudication. In: K. Papendorf/ St. Machura/K. Andenaes (Hrsg.), *Understanding Law in Society. Developments in Socio-legal Studies* (Wien: Lit 2011) 191–238.
- SCHWARTZ/MILLER 1964: R. D. Schwartz/J. C. Miller, Legal Evolution and Societal Complexity. *American Journal of Sociology* 70.2, 1964, 159–169.
- SIMMEL 2006[1908]: G. Simmel, *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung* (Frankfurt am Main: Suhrkamp 2006).
- SOEFFNER 2011: H.-G. Soeffner, Zwischen Krieg und Frieden – Oder: Der Mensch bemüht sich. Weiß die „Struktur“ es besser? In: G. Althoff (Hrsg.), *Frieden stiften. Vermittlung und Konfliktlösung vom Mittelalter bis heute* (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2011) 290–305.
- SPITTLER 1980a: G. Spittler, Konfliktaustragung in akepahlen Gesellschaften. Selbsthilfe und Verhandlungen. In: E. Blankenburg/E. Klaus/H. Rottleuthner (Hrsg.), *Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht* (Opladen: Westdeutscher Verlag 1980) 142–164.
- SPITTLER 1980b: G. Spittler, Die Streitregelung im Schatten des Leviathan. Eine Darstellung und Kritik rechtsethnologischer Untersuchungen. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1.1, 1980, 4–32.
- TÖNNIES 1926[1887]: F. Tönnies, *Gemeinschaft und Gesellschaft* (Berlin: Curtius 1926).
- WESEL 1985: U. Wesel, Frühformen des Rechts in vorstaatlichen Gesellschaften. Umriss einer Frühgeschichte des Rechts bei Sammlern und Jägern und akepahlen Ackerbauern und Hirten (Frankfurt am Main: Suhrkamp 1985).